

Gewalt Schutzkonzept

der evangelischen Kita Schatzkiste

[Bild/ Logo]

Erarbeitet durch die Kitaleitung Frau Christine Müller
und die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte

22.07.2025

Vorwort

Die evangelische Kindertagesstätte Schatzkiste ist ein Angebot der badischen Landeskirche. Sie ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen und vermittelt in kindgemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens.

Gemeinsam mit den Eltern wollen wir die Kinder hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Dabei wollen wir den Kindern Wegbegleiter sein.

Leitbild

Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist. Kinder aller Nationen, Kulturen und Religionen sind in unserer Kindertagesstätte willkommen. Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, die Kinder stark zu machen. Wir nehmen die Kinder ernst. Es ist uns wichtig, die Kinder an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Kinder sind unsere Zukunft und daher unsere größten Schätze.

- Für uns ist die Zusage der Liebe Gottes an jeden einzelnen Menschen die Grundlage der Erziehung.
- Wir geben den Kindern den Raum und die Möglichkeit mit Kopf, Herz und Hand die Vielfalt des Lebens zu entdecken.
- Jedes Kind wird in seiner Einzigartigkeit angenommen.

Äußere Daten evangelische Kindertagesstätte Schatzkiste

Adresse

Evangelische Kindertagesstätte Schatzkiste Buggingen

Mittelweg 15 / 79426 Buggingen

Tel.: 07631-3133 / E-Mail: kiga-buggingen@kbz.ekiba.de

Webseite: www.evangelischer-Kindergarten-Buggingen.com

Ansprechpartnerin: Kindergartenleiterin Frau Christine Müller

Rechtsträger

Evangelische Kirchengemeinde Buggingen

Hauptstr.52 / 79426 Buggingen

Tel: 07631-2439 / Fax: 07631-170934 / E-Mail: evkibu@gmx.de

Ansprechpartner: Pfarrer Bertram Zeller, Kirchengemeinderäte Frau Almuth Ritter

Geschichte des Kindergartens

Erstmals Wahrnehmung des erzieherischen Auftrags 1946

Neubau der Einrichtung 1992

Neugestaltung des Gartens 2016

Elternbeiträge und Kindergartenangebot

Gemäß der Betriebserlaubnis vom 13.10.2017 mit Wirkung vom 13.10.2017 können 80 Kinder in einer GT-Gruppe zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit mit 25 Plätzen, eine VÖ-Gruppe mit 25 Plätzen, eine GT-Gruppe mit 20 Plätzen sowie eine Krippengruppe mit 10 Plätzen erzogen, gebildet und betreut werden.

Die Betreuungszeit und Aufsichtspflicht beginnen jeweils mit Übergabe oder Wahrnehmung des Kindes durch das päd. Personal in der Einrichtung zu den vertraglich festgelegten Betreuungszeiten. Die Betreuungszeit endet am Tag durch die vertraglich geregelten Schließzeiten. Bei Abholung des Kindes vor

den Schließzeiten endet die Betreuungszeit für diesen Tag mit Übergabe des Kindes an die Eltern.

Begrüßungsmappe

Um den Eltern einen Einblick in unsere Arbeit zu geben, wird vor der Aufnahme des Kindes ein ausführliches Aufnahmegergespräch geführt und neben den Anmeldeunterlagen eine Begrüßungsmappe für „neue Eltern“ ausgehändigt.

Aufnahmeverfahren Regelgruppe

Mit Ausfüllen des Voranmeldebogens wird das Kind zur Aufnahme in der Einrichtung vorgemerkt. Gegenwärtig werden die Kinder in der Regel im Folgemonat aufgenommen, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Plätze werden je nach Alter, beginnend mit den ältesten Kindern und entsprechend den freiwerdenden Plätzen vergeben. Krippenkinder wechseln innerhalb der Einrichtung im Folgemonat des vollendeten 3. Lebensjahres. Die Zusage wird frühestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor Aufnahme erteilt.

Aufnahmeverfahren Bambinigruppe

Mit Ausfüllen des Voranmeldebogens wird das Kind zur Aufnahme in der Einrichtung vorgemerkt. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich, unter Berücksichtigung familiärer Hintergründe nach dem Alter des Kindes. Die Zusage wird frühestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor Aufnahme erteilt.

Finanzierung

Komplementärfinanzierung durch Elternbeiträge, Zuschüsse der Gemeinde Buggingen, Zuschüsse durch das Land Baden-Württemberg.

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung Schutzkonzept	5
2	Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.1	Kinderrechtskonvention	6
2.2	§ SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8)	8
2.3	Vereinbarung zum Schutzauftrag.....	9
3	Vorgaben der evangelischen Landeskirche	9
4	Personal.....	10
4.1	Personalauswahl	10
5	Sexualpädagogik	11
6	Partizipation	12
7	Gefährdungs- und Risikoanalyse	13
8	Grenzüberschreitung	20
9	Verhaltenskodex	20
9.1	Verhaltensampel	24
10	Kindeswohlgefährdung	26
10.1	Handlungsplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende, Kinder, Eltern	28
10.2	Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung	30
10.3	Notfallplan bei Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels	31
10.4	Beschwerdeverfahren	34
	Anhangsverzeichnis	35
	Anhang.....	36

1 Begründung Schutzkonzept

Kinder haben das Recht, beschützt und ihrem Alter sowie ihrer Entwicklung entsprechend aufzuwachsen. Unsere evangelische Kindertagesstätte Schatzkiste soll für Kinder ein sicherer Ort sein. Unser Schutzkonzept dient der Prävention von Gewalt gegen Kinder. Die Kindeswohlförderung und die Rechte von Kindern stehen im Mittelpunkt allen Handelns der Fachkräfte. Das Schutzkonzept unserer Kita gewährleistet ein sicheres und respektvolles Umfeld, dass sowohl die Kinder von jeglicher Form von Gewalt schützt, als auch das pädagogische Personal und aller Beteiligten. Es legt klare Richtlinien für den Umgang miteinander fest.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzlichen Grundlagen unserer täglichen Arbeit sind geregelt in §SGB VIII; §8a, SGB VIII, §14

SGB VIII; § 45 Abs. 2, SGB VIII; § 37a SGB IX; § 16 KiBiz, sowie in den Landesrechtlichen Gesetzen.

§ 47 SGB VIII: beschreibt die rechtliche Situation von Gefährdungsgrundlagen, die von Personen innerhalb der Einrichtung ausgehen. „Der Träger einer Einrichtung hat demnach Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen können, dem zuständigen Landesjugendamt zu melden.“ Angehörig dem KVJS)

„Meldepflichtige Ereignisse“ sind z.B.:

- Gefährdung ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung (z.B. körperliche Angriffe auf Kinder, sexueller Missbrauch an Kindern)
- Gefährdung ausgehend von Kindern (z.B. körperliche Angriffe auf Kinder, sexuelle Übergriffe unter Kindern)
- Gefährdung aufgrund von katastrophähnlichen Ereignissen (z.B. Feuer, Überschwemmung)
- Gefährdung aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb (z.B. Mängel an Gebäude, geringe Personalkapazität)

2.1 Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

Die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte.

Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)

Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)

Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)

Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)

Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)

Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
(Artikel 19, 32 und 34)

Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)

Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
(Artikel 16)

Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)

Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)

Kinder haben Rechte.

- ❖ das Recht darauf, aktiv soziale Kontakte zu gestalten und dabei unterstützt zu werden.
- ❖ das Recht, sich die Spielgefährten selbst auszusuchen.
- ❖ das Recht auf selbstbewusste, verantwortungsbewusste und engagierte Bezugspersonen.
- ❖ das Recht auf zuverlässige Absprachen.
- ❖ das Recht, zu forschen und zu experimentieren.
- ❖ das Recht, vielfältige Erfahrungen zu machen.
- ❖ das Recht auf Phantasie und eigene Welten.
- ❖ das Recht, die Konsequenzen des eigenen Verhaltens zu lernen und sich mit Forderungen auseinanderzusetzen.
- ❖ das Recht auf überschaubare, sinnvoll nach kindlichen Bedürfnissen geordnete Räumlichkeiten.

- ❖ das Recht auf Achtung und Wertschätzung dem Herkunftssystem gegenüber.
- ❖ das Recht auf eine vielfältige, anregungsreiche, gefahrenarme Umgebung innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- ❖ das Recht auf Kooperation zwischen allen Beteiligten.
- ❖ das Recht auf eine Essenssituation, die entspannt und kommunikativ ist und auch auf Essen als gemeinsames Essen.
- ❖ das Recht selbst zu entscheiden, ob und was es von den angebotenen Speisen essen möchte und wann es satt ist.
- ❖ das Recht zu lernen, die eigenen Bedürfnisse im Sinne einer gesunden Entwicklung zu regulieren.
- ❖ das Recht auf Bildung.
- ❖ das Recht Demokratie zu lernen.
- ❖ das Recht auf Partizipation.
- ❖ das Recht, sich beschweren zu dürfen.

2.2 § SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8)

Der § SGB VIII regelt die Kinder und Jugendhilfe in Deutschland. ER legt die Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie die Jugendhilfe fest. Die wichtigsten Punkte sind.

1. Recht auf Förderung: Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung Ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Schutzauftrag; Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dies umfasst sowohl physische als auch psychische Gefahren.
3. Prävention: Der Paragraph betont die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.
4. Partizipation: Kinder und Jugendliche sollen in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen werden. Ihre Meinung und Wünsche sind wichtig.

5. Zusammenarbeit: Eine enge Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen (z.B. Schulen, Jugendämtern, Familien) ist erforderlich, um den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

2.3 Vereinbarung zum Schutzauftrag

Kinderschutz ist eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagesstätte ist gem. § 8a SGB VIII verpflichtet den Kinderschutz umzusetzen. Verantwortlich sind alle Pädagogischen Fachkräfte, sowie die Leitung, stellv. Leitung und der Träger. Bezuglich Kinderschutz nach §8a und §47 gelten für alle Kitas, die durch das VSA betreut werden, verbindliche Verfahrensabläufe für unterschiedliche Ausgangslagen (siehe Anhang: Verfahrensabläufe für unterschiedliche Ausgangslagen).

3 Vorgaben der evangelischen Landeskirche

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und hilfe- und Unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Dabei verfolgen die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie insbesondere das Ziel, in ihrem Verantwortungsbereich Fälle von Kindeswohlgefährdung und der Gefährdung von Schutzbefohlenen Erwachsenen wo immer es geht zu verhindern und, wo dies nicht gelingt, angemessen darauf zu reagieren.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind Präventionsmaßnahmen und Interventionskonzepte entwickelt und eingeführt, mit denen eine Kultur der Grenzachtung umgesetzt und geordnete Verfahrensabläufe sichergestellt werden. Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte.

Diese Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. setzt die entsprechenden Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich selbstständig um.

4 Personal

Die Personalauswahl obliegt dem Träger. Er prüft sowohl die Qualifikation als auch die Eignung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII. Er hat sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII in der Einrichtung tätig sind. Dies beinhaltet die regelmäßige Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse des Personals in der Einrichtung nach §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Der Träger muss für die Umsetzung der folgenden Anforderungen gemäß SGB VIII § 45ff sorgen. Jeder pädagogische Mitarbeiter nimmt an der Basisschulung „Alle Achtung - Grenzen achten, vor Missbrauch schützen“, der Landeskirche teil und unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz des Kindeswohles.

4.1 Personalauswahl

(1) Bei der Personalauswahl von beruflich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen lässt sich die für den Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zuständige Stelle des künftigen Dienstgebers ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

(2) Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses besteht in den in Absatz 1 genannten Arbeitsfeldern vor Beschäftigungsbeginn und hat entsprechend vor Antritt vorzuliegen. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber).

RL Präventions-/Interventionismen. bei Kindeswohlgefährdung **496.205**
27.12.2017 EKiBa 1

(3) Das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 1 ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche und die Aufnahme der Ausbildung an den Evangelischen Fachschulen.

(4) Von beruflich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen ist eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Standards der Kultur der Grenzachtung einzuholen.

Bei neu in einen Dienst oder Arbeitsverhältnis kommenden beruflich Mitarbeitenden lässt sich die zuständige Stelle des Dienstgebers die Erklärung vorlegen.

Bereits Beschäftigte unterzeichnen diese Erklärung im Rahmen entsprechender Fortbildungsangebote gemäß § 2.

Ehrenamtlich Mitarbeitende unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung im Rahmen entsprechender Fortbildungsangebote gemäß § 2.2. Die unterschriebene Erklärung verbleibt bei der ehrenamtlich tätigen Person.

(Quelle EKIBA Baden)

5 Sexualpädagogik

Das Interesse am eigenen Körper, das Empfinden von Lust und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten spielen in der Entwicklung jedes Kindes eine wichtige Rolle. Die psychosexuelle Entwicklung beginnt schon vor der Geburt. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen – sie haben entwicklungsbedingt spezifische Bedürfnisse. Das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers sowie Rollen – und Körpererkundungsspiele mit anderen Kindern gehören zur Entwicklung.

Kinder dürfen „Neugierig sein, Fragen stellen, anfassen, streicheln, kuscheln, lernen ein Mädchen oder ein Junge oder was auch immer zu sein. Sich im eigenen Körper wohlfühlen, Ja sagen Nein sagen, Fehler machen, üben, Grenzen austesten, die Welt verstehen lernen, Liebe lernen, lieben lernen...

Sexualität ist kein Sonderthema. Wir antworten den Kindern altersgemäß auf ihre Fragen.

Gefühle und Grenzen jedes Kindes werden ernst genommen. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir auf der Basis der Menschenrechte und dem körperlichen Selbstbestimmungsrecht Rücksicht nehmen, sowie auch auf kulturelle und religiöse Unterschiede.

Auf dieser Basis werden mit den Kindern und unseren Mitarbeitern gemeinsam Regeln erarbeitet, die immer wieder besprochen und reflektiert werden. Diese haben für jeden Lebensbereich seine Gültigkeit, so auch für Körpererkundungsspiele.

- *Du bestimmst selbst, wer dich anfassen darf und wo. Dein Körper gehört dir.*
- *Du darfst immer STOPP sagen, wenn dir etwas nicht gefällt, und wenn jemand zu dir STOPP sagt, dann hörst du sofort auf.*
- *Du spielst Körpererkundungsspiele nur mit Kindern, die ungefähr gleich alt sind wie du.*
- *Niemand darf dir bei diesem Spiel weh tun oder dich ärgern.*
- *Niemand darf etwas in deine Körperöffnungen stecken und du machst das auch bei niemandem.*
- *Wenn sich etwas komisch anfühlt holst du Hilfe beim Erwachsenen.*

6 Partizipation

Im Rahmen unserer institutionellen Möglichkeiten werden Kinder und Eltern in unserer Kita beteiligt. Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. Dieses Recht ist gesetzlich verankert und leitet das pädagogische Handeln. Beteiligung ermöglicht Lern- und Entwicklungsprozesse und stärkt die Kinder durch Erleben von Selbstwirksamkeit. Mit Teilnahme, Auseinandersetzung, Entscheidungsfindung und Konfliktlösung werden die Interessen und Ziele der Kinder entwickelt, ihre Wünsche und Vorstellungen respektiert und diese in den

Kita-Alltag mit eingebracht. Wir fördern Soziales Lernen, das Erlernen der Fähigkeit, mit anderen Kindern und Erwachsenen im sozialen Umfeld situationsangemessen umzugehen. Dazu müssen soziale Fertigkeiten und Verhaltensweisen wie Einfühlungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, aber auch die Bildung von Werthaltungen und sozialen Einstellungen wie Freundlichkeit, Gerechtigkeit, Rücksichtnahme und Fairness ausgebildet werden. Soziale sowie demokratische Spielregeln werden eingeübt. Die Kinder lernen bei uns, dass sie ein Mitspracherecht in verschiedenen Situationen haben. Dadurch lernen sie auch, dass nicht jeder alles mit ihnen tun darf und dass sie und ihre Meinung wichtig sind. So kann es den Kindern leichter gelingen, in anderen Situationen „Nein“ zu sagen. Auf dem Weg dorthin bieten die Erzieher den Kindern einen Schutz, um Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen und ebnen den Weg, damit soziale Integration gelingen und wachsen kann.

Gemäß Kita-Konzept ist ein gewollter und unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit, mit den Eltern der betreuten Kinder zusammenzuarbeiten. (Siehe hierzu auch Punkt 3 in der Konzeption der ev. Kindertagesstätte Schatzkiste Buggingen)

7 Gefährdungs- und Risikoanalyse

In unserer Kita haben die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder höchste Priorität. Eine offene Kommunikation im Team ist unerlässlich, um ein sicheres und geschütztes Umfeld zu gewährleisten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tauschen regelmäßig Informationen aus und sprechen sich über die Bedürfnisse der Kinder ab. Diese Teamabsprachen erstrecken sich über alle Bereiche des Kita- Alltags.

Ein zentrales Element unseres Gewaltschutzkonzeptes ist das „Sechs- Augen- Prinzip“, Es besagt, dass in sensiblen Situationen möglichst eine weitere Person informiert wird, besonders beim Wickeln, der Körperpflege oder bei Gruppenaktivitäten.

Alle Teammitglieder achten aktiv aufeinander und unterstützen sich gegenseitig.

Diese Maßnahmen schaffen ein sicheres und respektiertes Umfeld für Kinder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kommunikation und Absprache im Team sind entscheidend für ein positives und geschütztes Lern- und Spielumfeld.

Überlastung Fachkräfte

Ein bedeutender Risikofaktor im Kontext des Gewaltschutzes ist die Überlastung des pädagogischen Personals. Überlastete Erzieherinnen und Erzieher sind häufig durch Personalmangel, hohe Arbeitsbelastung und zeitliche Engpässe gekennzeichnet. Die Unterschreitung des MPS führt zu einer hohen physischen und psychischen Überlastung der pädagogischen Fachkräfte und einem hohen Krankenstand. Häufige Folgen sind emotionale Gereiztheit, mangelnde Aufmerksamkeit und eine eingeschränkte Förderung. Dies kann sich negativ auf die Betreuung und Entwicklung der Kinder auswirken. Es kann zu unangemessenen Reaktionen kommen (z.B. harsche Worte, Ungeduld, Ignoranz).

Zudem steigt bei Überforderung die Gefahr, dass Erzieherinnen und Erzieher weniger auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder eingehen können, was die Entstehung von Spannungen begünstigen kann. In extremen Fällen kann die Belastung auch zu Frustration oder Aggression führen, was das Risiko von Gewalt innerhalb der Einrichtung erhöht.

Lösungen sind:

- Ausreichendes Fachpersonal, kleinere Gruppen
- Notfallplan (siehe Anhang)
- Eine offene und unterstützende Kommunikation im Team. Ein starkes Team kann Belastungen besser auffangen
- Strukturierte Tagesabläufe können Stress reduzieren
- Angebote zur Stressbewältigung, Vermeidung von Überstunden
- Fort- und Weiterbildung, Supervision

Wickeln

Das Wickeln von Kindern ist eine intime und sensible Pflegesituation, die besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordert. In unserer Kita legen wir großen Wert darauf, die Bedürfnisse jedes Kindes zu respektieren, sowohl in

Bezug auf körperliche Hygiene als auch emotionale Sicherheit. Sollten Kinder sich weigern, sich säubern zu lassen, wird sie nicht dazu gezwungen und in akuten Notsituationen werden die Eltern informiert.

Die Fachkräfte begleiten den Wickelvorgang mit einer einfühlsamen und altersgerechten Sprache, um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen und die Kinder in den Vorgang miteinzubeziehen. Zudem achten wir auf Gestik und Mimik, um nonverbale Signale zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, besonders bei den ein bis dreijährigen Kindern.

Der Wickelbereich ist einsehbar gestaltet, um Transparenz zu gewährleisten und das Vertrauen der Eltern zu stärken, während die Privatsphäre der Kinder durch einen Vorhang gewahrt wird.

Das Berühren des Intimbereichs dient ausschließlich der Säuberung und Hygiene, wobei die Würde und der Komfort des Kindes respektiert wird.

Damit die Sicherheit gewährleistet ist, ist es wichtig stets eine Hand am Wickeltisch zu haben. Zudem kümmern sich die Teammitglieder um die Hygiene des Wickelbereichs, um eine saubere und sichere Umgebung zu schaffen.

Praktikanten, Auszubildende, hospitierende Eltern, externe Personen

In unserer Einrichtung sind immer wieder Praktikanten, Auszubildende, hospitierende Eltern oder externe Personen, wie zum Beispiel Handwerker. Es ist uns ein wichtiges Anliegen auch im Beisein dieser Personen die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Daher erhalten Praktikanten und Auszubildende klare Anweisungen und Aufgaben, die ihrem Ausbildungsstand bzw. Ihren Kompetenzen entsprechen und werden möglichst von einer erfahrenen Fachkraft begleitet und unterstützt. Außerdem werden sie auf unsere bestehenden Sicherheits- und Gewaltschutzmaßnahmen hingewiesen und unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung sowie eine Verschwiegenheitsvereinbarung.

Eltern, die ihre Kinder in der Eingewöhnung begleiten, wurden in einem Erst- und Aufnahmegespräch über unsere bestehenden Konzepte informiert.

Ebenfalls sind die Eltern bzw. die begleitenden Bezugspersonen dazu verpflichtet eine Verschwiegenheitsvereinbarung zu unterzeichnen.

Betreten externe Personen, wie Handwerker oder Besucher unsere Einrichtung, achten wir darauf, dass diese sich nur in Begleitung eines Teammitgliedes bei Kindern aufhalten.

Generalverdacht Männliche Erzieher

Da in unserer Einrichtung auch männliche Erzieher arbeiten, kommt es täglich zu Situationen wie dem Wickeln, der Schlafbegleitung, das Umziehen von Kindern sowie dem begleiten des Toilettengangs. Diese Tätigkeiten gehören zu den alltäglichen Aufgaben jeder pädagogischen Fachkraft.

In jeder Einrichtung ist es wichtig, dass Verdacht auf Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten ernst genommen wird. Dabei sollte jedoch stets beachtet werden, dass Männer eine zentrale Rolle in der Entwicklung spielen und ihre Bedeutung in der Arbeit nicht unterschätzt wird. Die Einrichtung muss sich des generellen Verdachts bewusst sein und gleichzeitig dafür sorgen, dass alle Vorwürfe transparent behandelt werden. Es ist entscheidend, dass der Umgang mit Verdacht auf objektive, faire und nachvollziehbare Weise erfolgt, um das Vertrauen in die Arbeitsweise der Institution zu sichern. Transparenz in der Kommunikation und die faire Behandlung aller Mitarbeiter, Kinder und Eltern sind unerlässlich, damit Verdacht nicht zu Missverständnissen oder Ungerechtigkeiten führt.

Nähe und Distanz

Ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz ist wichtig, um den Kindern ein sicheres und vertrauensvolles Umfeld zu schaffen, in dem sie sich wohlfühlen und geschützt sind.

Nähe ist ein wichtiger Bestandteil der Beziehung. Körperliche Nähe kann den Kindern Trost und Sicherheit geben. Diese Nähe muss aber immer im Einklang mit den Bedürfnissen und Achtung der Grenzen stehen. Kinder haben das Recht Nähe zuzulassen oder abzulehnen. Wir achten darauf, dass wir die Grenzen der Kinder achten. Wir sind uns bewusst, dass nicht jedes Kind

körperliche Nähe möchte oder benötigt. Das Einhalten von persönlichen Grenzen ist darum unerlässlich, um ein sicheres Umfeld zu schaffen.

Toilettensituation

Die Toilettensituation in Kindergärten ist ein wichtiger Bestandteil der Einrichtung. Die Toiletten sind so gebaut, dass die Intimsphäre der Kinder gewahrt bleibt, gleichzeitig aber auch die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann. Klare Regeln wie Absprachen mit dem pädagogischen Fachpersonal als auch Unterstützung beim Toilettengang geben Kindern Sicherheit und schützen vor grenzüberschreitendem Verhalten. Mitarbeitende, Kinder wie Eltern sollten sensibel und achtsam handeln. Offen kommunizierte Zuständigkeiten beugen Missverständnissen vor. Ziel ist es einen sicheren Raum zu bieten, in dem sich Kinder wohl und geschützt fühlen.

Essen/Trinken

Im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzeptes achten wir darauf, dass kein Kind zum Essen oder Trinken gezwungen wird. Essen und Trinken sollen in einer angenehmen und entspannten Atmosphäre stattfinden. Wir respektieren die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes. Gleichzeitig motivieren wir die Kinder liebevoll und spielerisch zur Nahrungsaufnahme. Ziel ist es ein gesundes Essverhalten ohne Druck zu fördern.

Umgang mit dem Umziehen von Kindern

Muss sich ein Kind umziehen, erfolgt dies in einem geschützten, nicht einsehbaren Bereich – entweder im Badezimmer/Toilettenbereich oder in einem geeigneten Neben- bzw. Gruppenraum.

Benötigt das Kind beim Umziehen Unterstützung, wird es von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter begleitet. Eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter wird über diese Begleitung informiert, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Während des gesamten Umziehvorgangs wird das Kind in altersgerechter Weise über jeden Schritt informiert und in das Geschehen einbezogen, um seine Autonomie und sein Sicherheitsgefühl zu stärken.

Einschlafen in der Kita

Ü3- Bereich

Das Einschlafen in unserer Einrichtung wird von den pädagogischen Fachkräften einfühlsam und aufmerksam begleitet. Je nach Anzahl der Kinder werden ein bis zwei Fachkräfte eingesetzt, um eine ruhige und sichere Schlafbegleitung zu gewährleisten. Während der gesamten Einschlafphase ist mindestens eine Fachkraft durchgehend im Schlafräum anwesend, um den Kindern Sicherheit zu geben.

Jedes Kind hat sein eigenes Bett, das mit persönlichen Bettbezügen ausgestattet ist. Diese werden regelmäßig zum Waschen mit nach Hause gegeben, um eine hygienische und vertraute Schlafumgebung sicherzustellen.

Während der Einschlafzeit werden die Kinder ruhig begleitet – dabei findet keine körperliche Berührung wie z. B. Streicheln über den Rücken oder Händchenhalten statt, es sei denn, das Kind äußert diesen Wunsch ausdrücklich. So schützen wir die individuellen Bedürfnisse und persönlichen Grenzen jedes einzelnen Kindes.

Eine weitere Fachkraft wird regelmäßig darüber informiert, welche und wie viele Kinder schlafen, um Transparenz und Schutz zu gewährleisten.

Während der Schlafenszeit finden in regelmäßigen Abständen Sichtkontrollen statt, um die Sicherheit der Kinder jederzeit zu gewährleisten. Diese Kontrollen werden dokumentiert bzw. einer weiteren Fachkraft mitgeteilt, um eine lückenlose Transparenz und Absicherung zu garantieren.

Nach dem Einschlafen befinden sich die betreuenden Fachkräfte stets in Rufnähe, um bei Bedarf schnell und verlässlich für die Kinder da zu sein.

U3- Bereich

Unser separater Schlafräum (angrenzend an den Gruppenraum) ermöglicht es uns auf individuelle Schlafbedürfnisse der Kinder einzugehen und ist so gestaltet, dass jedes Kind stets den gleichen Schlafplatz vorfindet. Die Betten bieten einen geschützten, sicheren Rand, dennoch können die Kinder selbst leicht einsteigen.

Ein bis zwei Fachkräfte begleiten die Kinder zu ihren Betten. Dort bekommen sie je nach Wunsch, Hilfe bei den Schuhen oder der Kleidung (mindestens Body bzw. Unterhemd bleiben an) ausziehen und anschließendem zudecken.

Wer mag wird am Kopf, dem Rücken oder dem Arm gestreichelt, dabei achten wir auf nonverbale Signale der Kinder und reagieren angemessen darauf.

Wenn alle Kinder in den Schlaf gefunden haben, werden alle fünf bis zehn Minuten Sichtkontrollen durchgeführt und protokolliert. Des Weiteren befindet sich anschließend immer eine Fachkraft im Gruppenraum und ist somit in Rufnähe.

Die Kinder liegen in einer überwachten Umgebung, die auf Sicherheit, Hygiene, angenehmes Raumklima und eine gute Belüftung ausgelegt ist.

Uneinsehbare Bereiche im Kindergarten

Im Kindergarten ist es wichtig, den Kindern Rückzugsmöglichkeiten zu bieten, in denen sie ungestört spielen, sich ausruhen oder zur Ruhe kommen können. Solche uneinsehbaren Bereiche fördern die Selbstständigkeit, das kreative Spiel und das emotionale Wohlbefinden der Kinder. Sie ermöglichen Privatsphäre, was besonders für die Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist.

Als Fachkräfte führen wir in diesen Bereichen regelmäßige Begehungen und Sichtkontrollen durch, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Dabei ist es für uns selbstverständlich, dass wir – insbesondere, wenn wir diese Kontrollen alleine durchführen – das übrige Personal darüber informieren. So stellen wir Transparenz und gegenseitige Absicherung sicher.

Zudem besprechen wir mit den Kindern klare Regeln für das Verhalten in diesen Bereichen, um ihnen Sicherheit zu geben und ein respektvolles Miteinander zu fördern.

Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kindgerechter Privatsphäre und verlässlicher Aufsicht – für ein sicheres und geschütztes Aufwachsen aller Kinder.

8 Grenzüberschreitung

Grenzverletzungen sind nicht die Regel, sie können aber einmalig oder versehentlich gegenüber den anvertrauten Kindern auftreten. Dabei können Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschritten werden. Jedoch gibt es auch Grenzverletzungen unter Kindern selbst und unter den Erwachsenen. Man muss aber unterscheiden, zwischen unabsichtlich und bewusster Grenzverletzung. Werden Grenzen absichtlich ignoriert ist dies eine missachtende, respektlose Handlung seines Gegenübers.

Bei Grenzüberschreitungen von Kindern reagieren die Erzieher konsequent und einfühlsam. Dabei achten wir darauf, den Kindern die Auswirkungen ihres Verhaltens verständlich zu machen und gemeinsam alternative Handlungsstrategien zu entwickeln. Sollte pädagogisches Handeln nicht ausreichen, werden die Eltern informiert.

9 Verhaltenskodex

In unserer Kindertagesstätte stehen die uns anvertrauten Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Einschulung und deren Wohlergehen im Vordergrund.

Es ist uns wichtig, immer ein offenes Ohr zu haben und zuzuhören, wenn sie sich uns anvertrauen möchten. Ein achtsamer Umgang mit den Kindern und deren Familien ist uns sehr wichtig.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

Gestaltung von Nähe und Distanz:

Körperliche und emotionale Nähe, ist Grundlage jeder pädagogischen Arbeit mit Kindern und deren Familien.

Verhaltensregeln:

- Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl beim Personal als auch den betreuten Kindern und Familien ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen sofort thematisiert werden.

- Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von dem Erzieher*innen nicht ausgenutzt werden. Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt, müssen die dafür genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich sein. Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Betreuten keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist wenn möglich nach zu kommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.
- Wird zum Schutz und zum Wohl der betreuten Kinder von einer Regel abgewichen, muss dies unverzüglich transparent gemacht werden.
- Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit Niemandem schaden. Wir unterstützen die Kinder darin, ein positives Körpergefühl zu entwickeln und fördern elementare Körpererfahrungen unter Einhaltung bestimmter Regeln, ebenso unter dem Aspekt der Angemessenheit von Körperkontakten.

Achtsamer Umgang mit Körperkontakt

Wir nehmen das Kind und seine Familie als Individuum an und wahr. In unserer Rolle als Bezugspersonen ist der achtsame Umgang mit Körperkontakt zum Wohle der uns anvertrauten Kindern/ Familien wichtig.

Verhaltensregeln:

- Der Wille des betreuten Kindes ist zu respektieren. Grenzsignale von Kindern und Erwachsenen sind insbesondere in Trost-, Erste-Hilfe- sowie Wickelsituationen zu beachten. Die Intimsphäre von Kindern muss in jedem Falle gewahrt, geschützt und ausnahmslos respektiert werden. Dies gilt vor allem bei Umzieh-Aktionen, Wickelsituationen, Hilfe beim Toilettengang o.ä.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Trost, Erste-Hilfe, Pflegesituation erlaubt. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem

Versprechen einer Belohnung oder unter Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre:

Das Recht auf Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt.

Verhaltensregeln:

- Das Recht der uns anvertrauten Kinder auf Intimsphäre, insbesondere in Pflegesituationen, beim Toilettengang und beim Umziehen wird beachtet.
- Die Kinder werden darin unterstützt, ein positives Schamgefühl zu entwickeln.
- Wir achten darauf, dass die Kinder nicht im halb- oder unbekleideten Zustand beobachtet werden können. Auf die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt wird geachtet.
- Gemeinsame Körperpflege mit betreuten Kindern ist nicht erlaubt.

Gemeinsame Umkleidesituationen werden bewusst vermieden (z.B. vollständiges Umziehen in der Turnhalle).

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und Einschränkungen des betreuten Kindes und deren Erziehungsberechtigten angepassten Umgang geprägt sein.

Verhaltensregeln:

- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeiter*innen handelt. Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert.
- Die Gedanken und Ideen des Kindes bilden eine wichtige Grundlage für gute Kommunikation und Themenfindung im Alltag. Wir achten auf verbale und non-verbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um. Wir

ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen. Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten, sowie stets mit Wertschätzung für unseren Gegenüber.

- Die „Nein-Sagen-“ und „Stopp-Regel“ gilt für alle Mitarbeiter*innen und betreuten Kinder/ deren Erziehungsberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen (z.B.: Eltern gegenüber Kind, Kolleg*in gegenüber Eltern, Eltern gegen Kolleg*in).

Verhaltensregeln

- das pädagogische Personal ist verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Die betreuten Kinder/Familien dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter der betreuten Personen angemessen sein.
- Falls das Aufstellen von Regeln und Grenzen unabdingbar ist, ist darauf zu achten, dass diese angemessen, konsequent aber auch für die betreuten Kinder plausibel und berechenbar sind (d.h. aus dem Verhalten heraus resultieren).
- Jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung ist untersagt.
- Einwilligungen der Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung dürfen nicht beachtet werden.
- Für alle betreuten Kinder gelten dieselben Regeln, ganz gleich in welcher Gruppe sie betreut werden oder wie alt sie sind.
- Schlagen ist ein absolutes Tabu. Wir sprechen Konflikte an und lösen sie verbal. Nach „Auszeiten“ wird die Situation aufgearbeitet und mit den betreuten Kindern besprochen sowie deren Erziehungsberechtigte informiert

9.1 Verhaltensampel

Dieses Verhalten wird in unserem Kindergarten nicht akzeptiert, es widerspricht unserem Verhaltenskodex und zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich

- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Zwang zum Essen, Schlafen, ...
- schlagen sowie strafen, isolieren/fesseln/einsperren
- Angst machen
- sozialer Ausschluss
- vorführen
- Diskriminieren und bloßstellen
- lächerlich machen
- kneifen und pfetzen
- Verletzungen zufügen
- Misshandeln
- auslachen und Schadenfreude
- lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- schubsen und schütteln
- Vertrauensbasis bewusst brechen
- Aufsichtspflichtverletzungen
- laute körperliche Anspannung mit Aggression
- mangelnde Einsicht und konstantes Fehlverhalten
- küssen der Kinder
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten wie Beispielsweise Nacktheit filmen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

Die aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:

Welches Verhalten ärgert mich?

Wo sind meine eigenen Grenzen?

Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson

- sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
- Überforderung und Unterforderung
- autoritäres Erwachsenenverhalten
- herabsetzend über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter sprechen
- nicht ausreden lassen

	<ul style="list-style-type: none"> • nicht beachten je nach Situation • Verabredungen nicht einhalten • stigmatisieren • ständiges Loben und Belohnen • (Bewusstes) Wegschauen • keine Regeln festlegen • schlechte Laune an den Kindern auslassen • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) • unsicheres Handeln
--	--

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und erwünscht	
	<ul style="list-style-type: none"> • positive Grundhaltung • ressourcenorientiert arbeiten • verlässliche Struktur im Tagesablauf bieten • positives Menschenbild • den Gefühlen der Kinder Raum geben auch Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) • regelkonformes Verhalten, auch konsequent sein • verständnisvoll sein • Distanz und Nähe (Wärme) • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache und Herzlichkeit • Geschlechtsteile werden mit ihrer offiziellen Bezeichnung benannt und nicht „verniedlicht“ • Wir sprechen Kinder mit ihren Rufnamen und nicht mit Koseworten an • aufmerksames Zuhören, jedes Thema wertschätzen • angemessen Lob aussprechen • vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes und die eigene achten • gewaltfreie Kommunikation • Ehrlichkeit, Authentizität, Echtheit, transparentes Handeln • Unvoreingenommenheit, Fairness und Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Auf Liebeserklärungen der Kinder (Ich liebe dich), angemessen reagieren und „spiegeln“ (ich mag dich auch)

10 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ebenfalls nicht verbindlich definiert. Was als Kindeswohlgefährdung bewertet und als normal oder gefährdend eingestuft wird, ist gesellschaftlichen Wandlungen unterworfen und hängt von jeweils aktuellen Erkenntnissen auf der Grundlage professioneller Einschätzungen ab.

Geeignet für die Praxis der Kindertagesbetreuung erscheint folgende Definition:

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann. (Quelle: 4 Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.:

Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, Berlin 2009, Seite 32)

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in unterschiedliche Formen unterteilen, wie im Schaubild auf der folgenden Seite (S. 27) dargestellt.

(www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Remote/sm/anlage_uebersicht_kindeswohlgefaehrdung.)

Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder und eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls, wobei psychische Misshandlung die wohl häufigste Form von Gewalt gegen Kinder darstellt. Es handelt sich etwa um Situationen, in denen Kindern bewusst Angst gemacht wird, sie bloßgestellt oder wissentlich überfordert werden, was Gefühle von Ablehnung oder Wertlosigkeit nach sich zieht.

Vernachlässigung (Unterlassungen)

Aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung

Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

Unterlassene Fürsorge

- Physische Vernachlässigung: Ernährung, Hygiene, Obdach, Kleidung
 - Emotionale Vernachlässigung
 - (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
 - Erzieherische Vernachlässigung

Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Körperliche/ Physische Misshandlung

- Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

Psychische (Emotionale/ Seelische) Misshandlung

- Terrorisieren
 - Isolieren
- Feindselige Ablehnung
 - Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität

Aktiv: Meint Handlungen

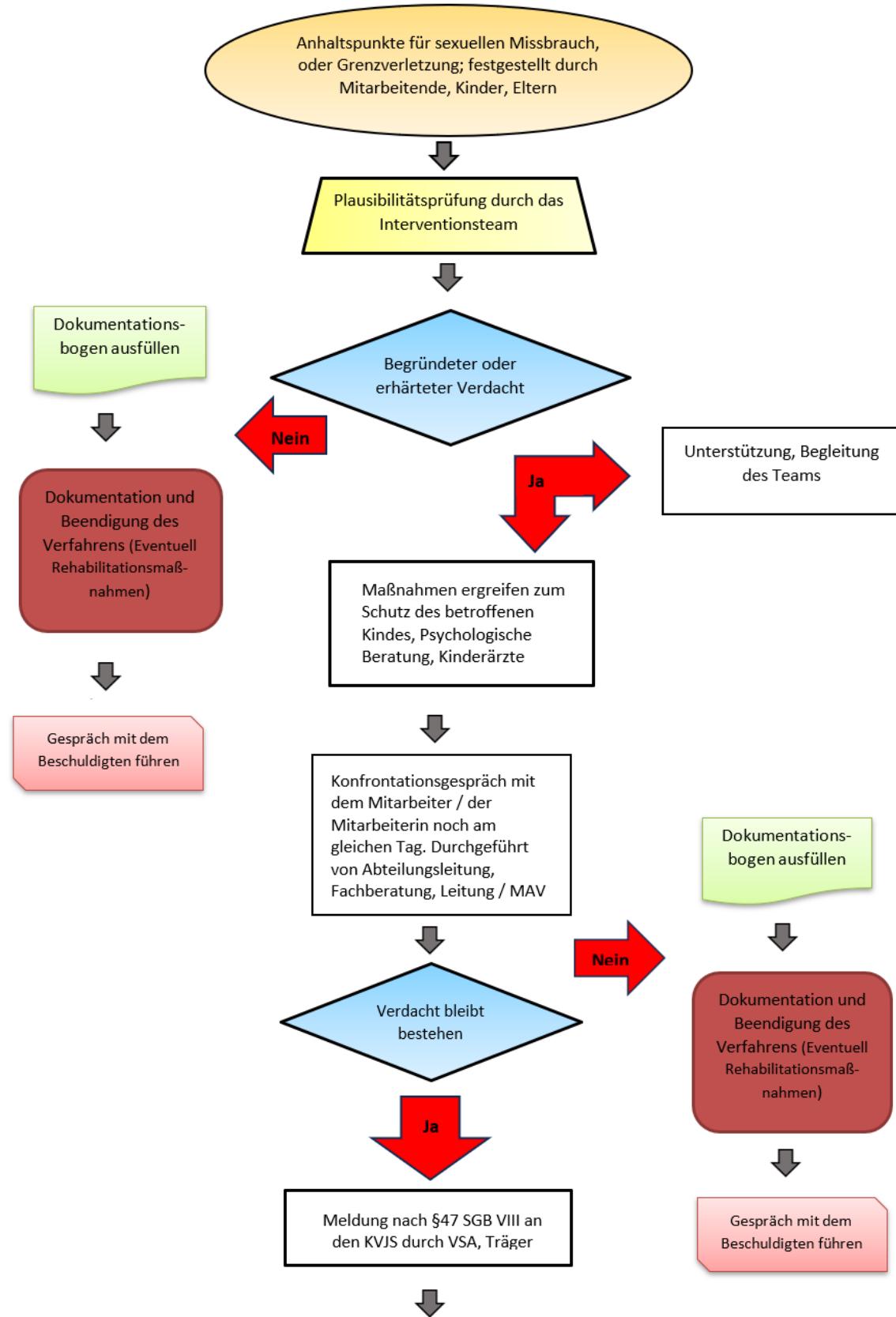
Passiv: Meint Unterlassungen

Sexueller Missbrauch

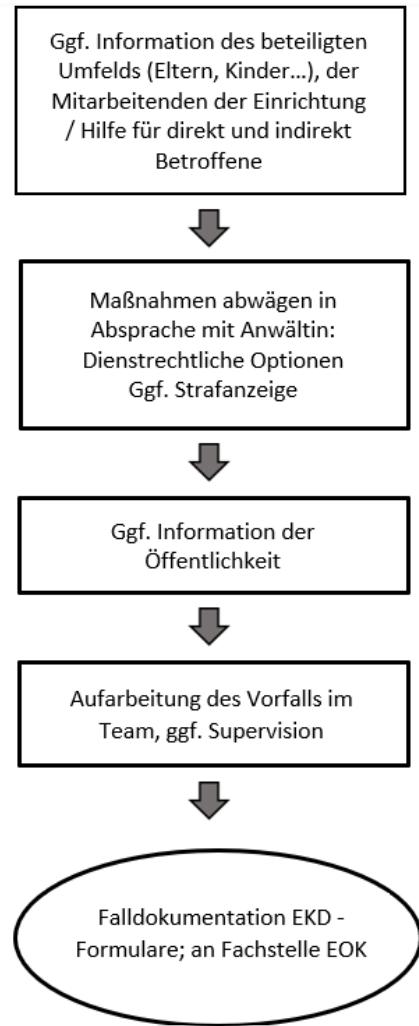
- Jede sexuelle Handlung an/ mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions für Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

10.1 Handlungsplan bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende, Kinder, Eltern



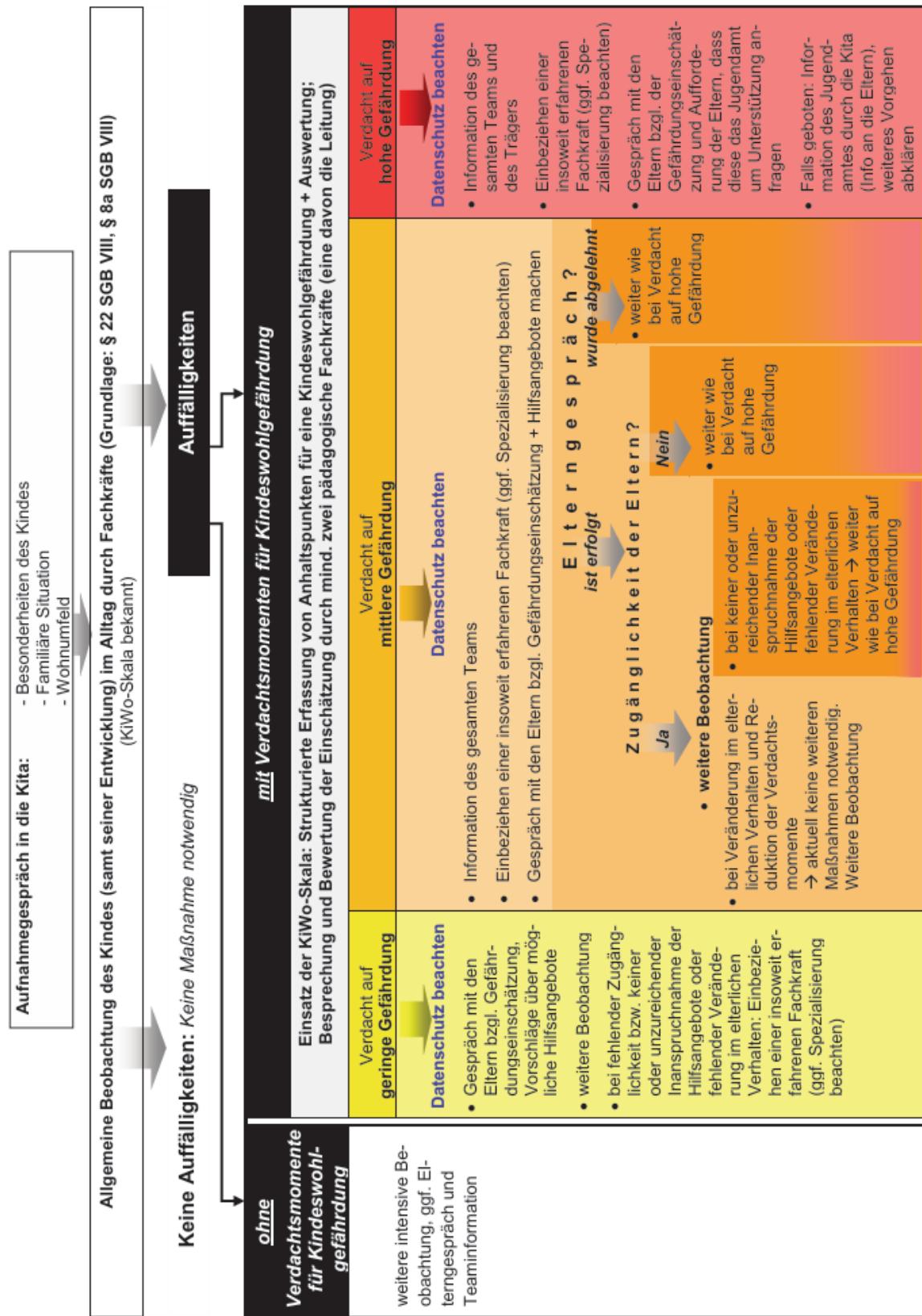
Ablaufplan



10.2 Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

FVM, Version 2012, entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



10.3 Notfallplan bei Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels



STUFEN - NOTFALLPLAN

Eine Handlungsempfehlung zur Gewährung der Aufsichtspflicht bei personeller Unterbesetzung

Der folgende Notfallplan beinhaltet die aktuelle Verlautbarung des Ministeriums für Kultus- Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 08.09.2022.

Demnach ist im Kindergartenjahr 2022/2023 nach Entscheidung des Trägers, folgendes möglich:

- Eine Fachkraft kann durch ZWEI Zusatzkräfte ersetzt werden, wenn die Mindestpersonalanzahl nicht zur Verfügung steht.
- Der Mindestpersonalschlüssel darf pro Gruppe um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden.
- Im **Vertretungsfall** ist für einen Zeitraum von **acht Wochen** der Ersatz einer Fachkraft durch EINE Zusatzkraft zulässig.
- Überschreitet die Dauer des Ersatzes einer Fachkraft einen Zeitraum von **VIER Wochen**, ist der Ersatz dem KVJS anzuzeigen.
- Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss uneingeschränkt gewährleistet sein.
- Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem KVJS anzuzeigen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Betriebserlaubnis KVJS
- Kita-VO- Mindestpersonalschlüssel KVJS
- Dienstplan
- Randzeitenberechnung

Ausgangssituation:

- Überprüfung der SOLL- Berechnung des Personals - es ist immer die AKTUELLE SOLL-Berechnung nach Öffnungszeiten und Randzeiten maßgeblich.

Stufen-NOTFALLPLAN bei personeller Unterbesetzung

Stufe 1

Dienstplanänderung: in der Hauptbetreuungszeit müssen zwei Fachkräfte pro Gruppe eingesetzt werden.

Stufe 2

Aufgrund der z.B. krankheitsbedingten Reduktion des Personals werden in der Tages- bzw. Wochenplanung die VERFÜGUNGSZEITEN der Mitarbeitenden im gebotenen Umfang für die pädagogische Arbeit mit den Kindern geplant und eingesetzt.

Stufe 3

Befristete Aufstockung von Deputaten der Teilzeitkräfte und Aufstockung auf zulässige höchstmögliche Anrechnung auf den MPS von PiA (bis 40%) und AP (bis 100%).

Stufe 4

Unterstützung kurzfristig durch geeignete pädagogische Hilfskräfte, d.h. Personen, denen die Aufsichtspflicht zuzumuten ist (Eltern, Ehrenamtliche, sonstige).

Stufe 5

Die Einrichtungsleitung setzt deren „Leistungsstunden“ und Verfügungszeit für die pädagogische Arbeit mit den Kindern ein. Zu beachten: gesetzliche Leistungszeit muss eingehalten werden.

Stufe 6

Reduzierung der Öffnungszeit.

Stufe 7

Reduzierung der Gruppengröße in Kleingruppen (vom ersten bis zum 12-ten, bei GT-Gruppen bis zum 10-ten Kind – eine Erzieherin allein, plus die rechtsverbindliche Rufbereitschaft in unmittelbarer Nähe- auch NOTGRUPPEN genannt).

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, bei Möglichkeit deren Kinder zu Hause zu betreuen.

Bildung von „Kleingruppen“, d.h. Reduzierung der Kinderzahl pro Gruppe

Vorgabe zur Sicherung der Aufsichtspflicht:

Personalbedarf in Halbtags- und Regelgruppen:

- 1 – 12 Kinder = 1 Fachkraft und eine rechtsverbindliche **Rufbereitschaft in der Einrichtung**
- 12 – 15 Kinder = 1 Fachkraft und eine Betreuungsperson, der die Betreuung und Aufsicht zuzumuten ist.

- Ab dem 16. Kind in der Gruppe = 2 Fachkräfte erforderlich.

Personalbedarf in VÖ-Gruppen:

- 1 – 12 Kinder = 1 Fachkraft und eine rechtsverbindliche **Rufbereitschaft in der Einrichtung**
- Ab dem 13-ten Kind = 2 Fachkräfte

Personalbedarf in GT-Gruppen:

- Vom 1 bis zum 10-ten Kind = 1 Fachkraft und eine rechtsverbindliche Rufbereitschaft in der Einrichtung
- Ab dem 11-ten Kind = 2 Fachkräfte

Kinder unter 3 Jahre werden in den AM-Gruppen (NICHT IN DER KINDERKrippe), IMMER doppelt gezählt.

Stufe 8

Reduzierung des Angebots bzw. der Betriebsform (GT wird VÖ).

Stufe 9

Vorübergehende Schließung einzelner Gruppen oder der gesamten Einrichtung.

10.4 Beschwerdeverfahren

Siehe Punkt B.III.3.2.a. und B.III.3.2.b. Konzeption der Einrichtung

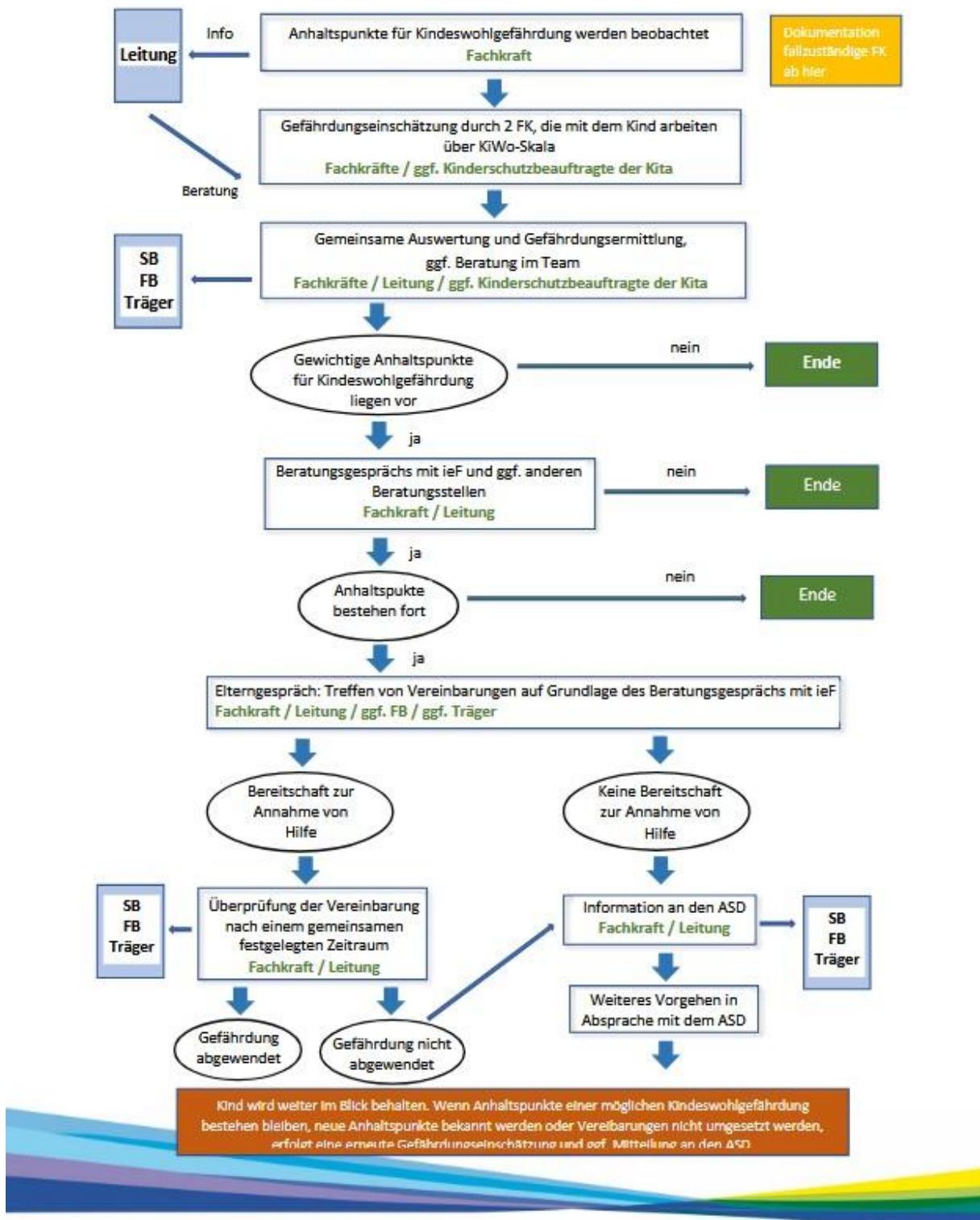
Anhangsverzeichnis

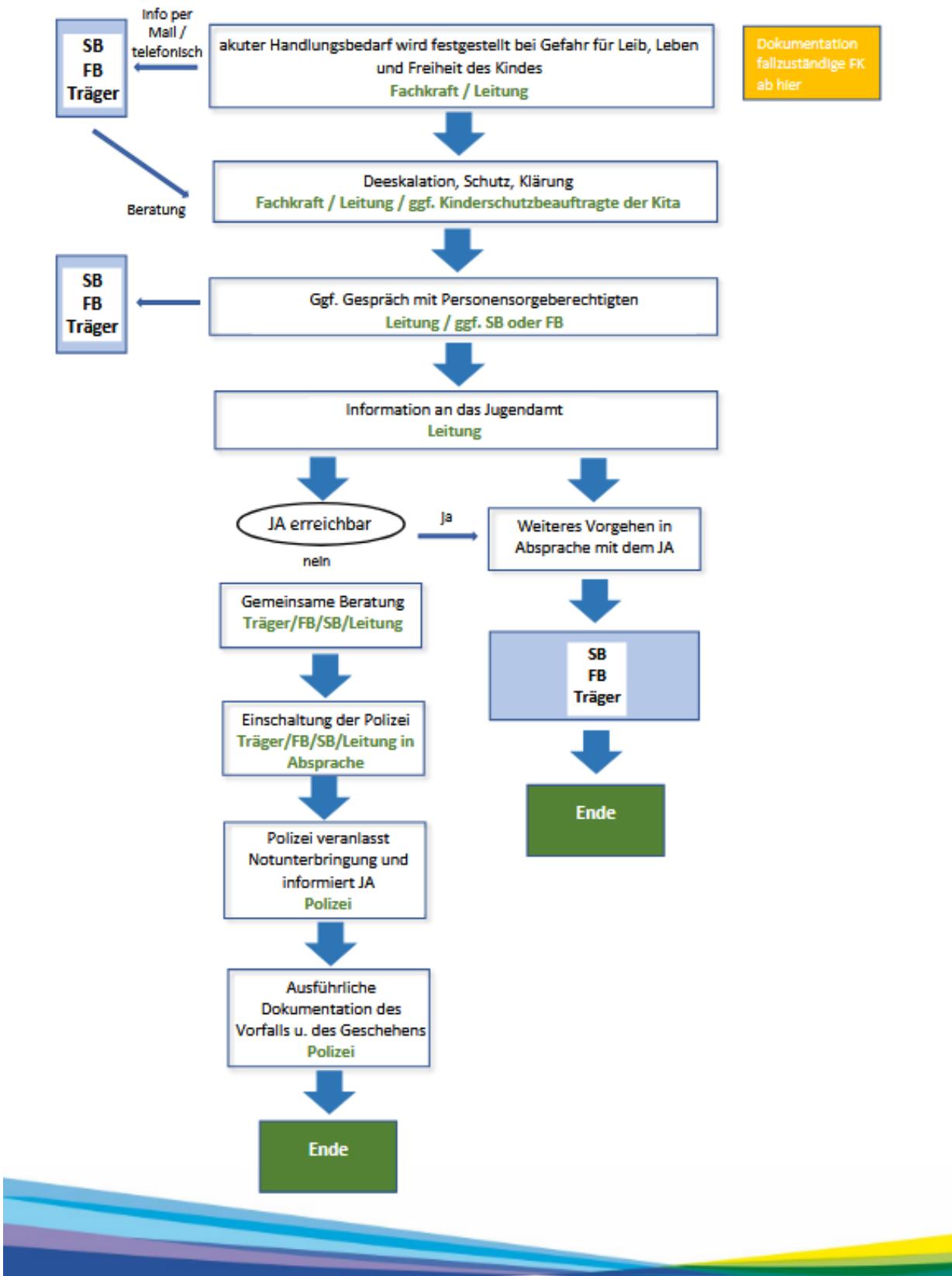
Anhang 1: Verfahrensabläufe für unterschiedliche Ausgangslagen	36
Anhang 2: Dokumentation zu Kindeswohlgefährdung.....	43
Anhang 3: Meldeformular VSA.....	45
Anhang 4: Beteiligte im Kinderschutzverfahren.....	47
Anhang 5: FAQ- Datenschutz im Kontext Kinderschutz	53
Anhang 6: Verpflichtungserklärung Alle Achtung Schulung	58

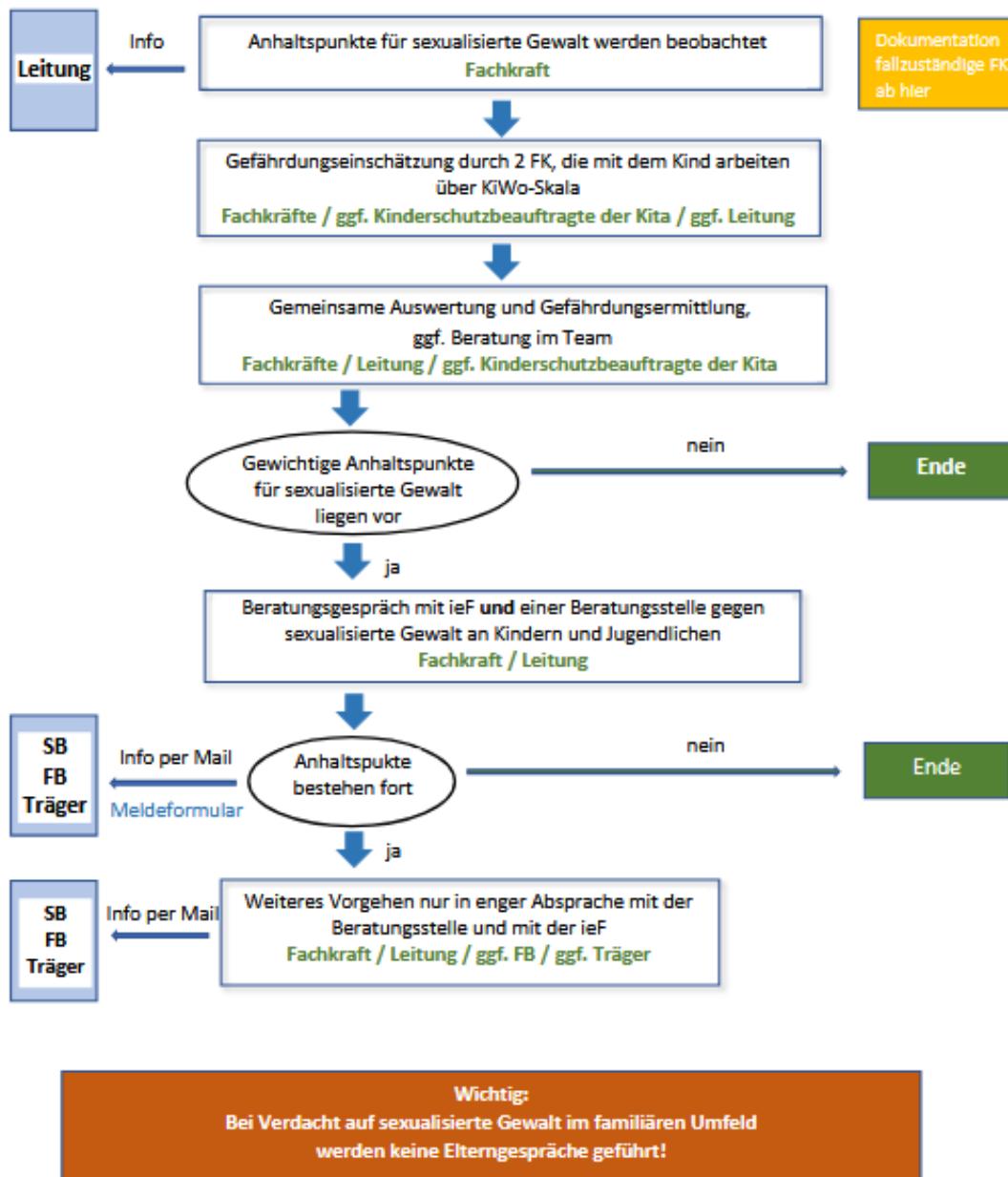
Anhang

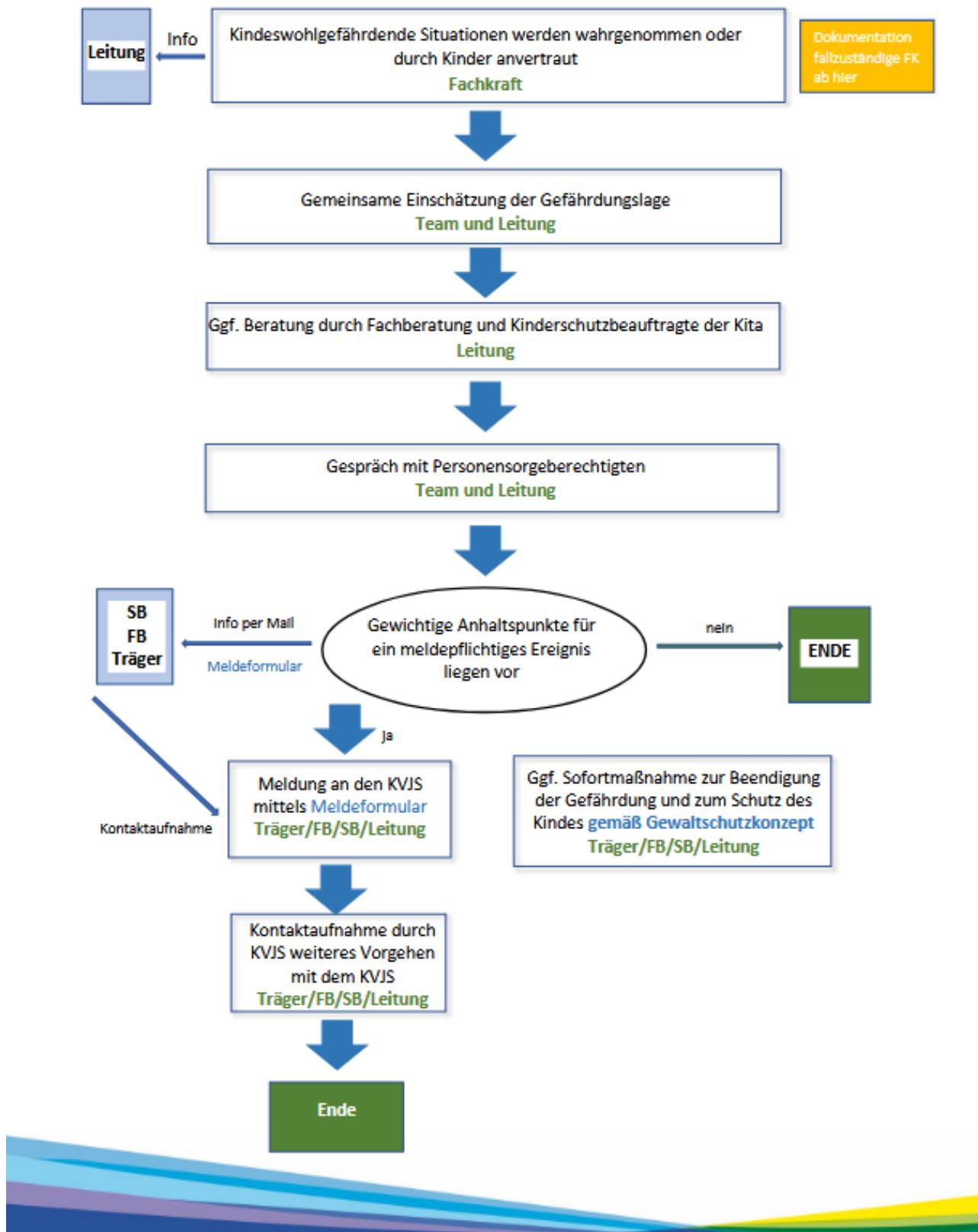
Anhang 1: Verfahrensabläufe für unterschiedliche Ausgangslagen

Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8 SGB VIII
Situation erfordert kein sofortiges Eingreifen









Hinweis zur Erarbeitung: **X** = trägt die Verantwortung
B = Benehmen*
I = wird informiert

*Benehmen bedeutet, dass Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme ist für die Entscheidung nicht bindend, wird jedoch mindestens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen.

	X: trägt Verantwortung, B.: Benehmen, I: wird informiert						
	FB Tagesstätten für Kinder (VSA EM)	Fach- beratung	Kirchen- gemeinde	Kita- Leitung	Kita- MA	FB Personal	EOK
Verfahrensablauf bei Verdacht auf (sexualisierter) Gewalt							
Klärung des Sachverhalts							
• Anfangsverdacht protokollieren					X	X	
• Einschaltung der / des Kita- Geschäftsführung / Trägers		I			X		
• Entscheidung über vorübergehende Beurlaubung, bis Verfahren geklärt ist	X		X	B			B
• Information an das Team	X		X	X			
Plausibilitätskontrolle							
• Plausibilitätskontrolle des Verdachts, ggf. unter Einbezug der Fachaufsicht und weiterer externer Stellen	X		X				
Wenn Verdacht nicht plausibel ist							
• Information an beschuldigte Person	X	I	X				
• Information an anzeigenende Person	X	I	X				
• Information an das Team	X	I	X	X			
• Beendigung des Verfahrens	X	I	X	X	I	I	
Wenn Verdacht plausibel ist							
• Sicherung von Beweisen (Verdunklungsgefahr/Opferschutz)	X	I	X	X			
• Einladung zum Erstgespräch, ggf. mit MAV	X	B	X	X			B

Verfahrensablauf Verdacht (sexualisierter) Gewalt durch Personal in der Kita / FB KITA



	X: trägt Verantwortung, B.: Benehmen, I: wird informiert						
	FB Tagesstätten für Kinder (VSA EM)	Fach- beratung	Kirchen- gemeinde	Kita- Leitung	Kita- MA	FB Personal	EOK
• Meldung an den KVJS, Eröffnung des Verfahrens nach §47 SGB VIII	X	X	I	I		I	I
• Ggf. Einschaltung der Staatsanwaltschaft	X	I	X	I	I	X	I
• Prüfung weiterer arbeitsrechtlicher Schritte	X		B	I		X	
Ermahnung / Abmahnung:							
• Dokumentation / Fallschilderung	X	B			X		
• Weiterleitung Fallschilderung und Dokumentation an FB Personal	X						
• Prüfung Sachverhalt	B	B			X		X
• Beschluss über Ermahnung / Abmahnung	B		X	I			
• Ermahnung / Abmahnung erstellen/formulieren							X
• Ermahnung / Abmahnung versenden an KG							X
• Ermahnung / Abmahnung unterzeichnen			X				
• Mitarbeitergespräch / Zustellung der Ermahnung / Abmahnung	X		X	X			
Kündigung:							
Kündigung durch Arbeitnehmer:							
• Eingangsbestätigung Kündigung	I	I	I	I		X	
• Prüfung und Bestätigung Fristinhaltung							X
• Berechnung Resturlaubsanspruch					X		X

Verfahrensablauf Verdacht (sexualisierter) Gewalt durch Personal in der Kita / FB KITA



	X: trägt Verantwortung, B.: Benehmen, I: wird informiert						
	FB Tagesstätten für Kinder (VSA EM)	Fach- beratung	Kirchen- gemeinde	Kita- Leitung	Kita- MA	FB Personal	EOK
• Bestätigung Kündigung	I	I	I	I		X	
Kündigung durch Arbeitgeber:							
• rechtliche Prüfung						X	
• Beratung KG	X			I		X	
• Beschluss KGR	B	I	X				
• Ausführung (Formulierung)	I	I	I	I		X	
• Beendigung des Verfahrens	X	I	X	X	I	I	

Anhang 2: Dokumentation zu Kindeswohlgefährdung

Dokumentation zu Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII und/oder §47 SGB VIII



Wichtige Daten

Vor- und Nachname des Kindes (für die Beratung mit der ieF bitte anonymisieren)		
Geburtsdatum		
Name der fallzuständigen Fachkraft und Funktion		
Datum der ersten Information		
Mitteilung durch (Beobachtung, schriftlich, anonym...)		
Gefährdungseinschätzung KiWo-Skala Durchgeführt am: Durch:	Ergebnis <input type="checkbox"/> geringe Gefährdung <input type="checkbox"/> mittlere Gefährdung <input type="checkbox"/> hohe Gefährdung	
Kollegiale Beratung <input type="checkbox"/> ja, am:	Träger/SB/FB informiert <input type="checkbox"/> ja, am:	Jugendamt informiert <input type="checkbox"/> ja, am:
Beteiligte ieF	Name	Telefon: Email:

Veranlassung der Fachkraft, das Kinderschutzverfahren in Gang zu bringen:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Andere _____

Erläuterung

**Dokumentation zu Kindeswohlgefährdungen nach
§8a SGB VIII und/oder §47 SGB VIII**



Fortlaufende Dokumentation

Datum	Aktivität/Vereinbarung	Beteiligte Personen
Bis wann	Konkrete Schritte/angebotene Hilfen	Verantwortliche Fachkraft
Datum	Ergebnis/Überprüfung	

Datum	Aktivität/Vereinbarung	Beteiligte Personen
Bis wann	Konkrete Schritte/angebotene Hilfen	Verantwortliche Fachkraft
Datum	Ergebnis/Überprüfung	

Tabelle kann für die fortlaufende Dokumentation kopiert werden

Anhang 3: Meldeformular VSA

Meldung an Träger/VSA zu Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII und/oder §47 SGB VIII



Wichtige Daten

Alter des Kindes		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Name der fallzuständigen Fachkraft und Funktion		
Datum der ersten Information		
Mitteilung durch (Beobachtung, schriftlich, anonym...)		
Gefährdungseinschätzung KiWo-Skala Durchgeführt am: Durch:	Ergebnis <input type="checkbox"/> geringe Gefährdung <input type="checkbox"/> mittlere Gefährdung <input type="checkbox"/> hohe Gefährdung	
Kollegiale Beratung <input type="checkbox"/> ja, am:	Leitung informiert <input type="checkbox"/> ja, am:	Jugendamt informiert <input type="checkbox"/> ja, am:
Beteiligte ieF	Name	Telefon: Email:

Veranlassung der Fachkraft, das Kinderschutzverfahren in Gang zu bringen:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Andere _____

Kurze Schilderung des Sachverhaltes/ der Beobachtung

Kurze Schilderung der bisher unternommenen Schritte

**Meldung an Träger/VSA zu Kindeswohlgefährdungen
nach §8a SGB VIII und/oder §47 SGB VIII**



Weitere Schritte

Anhang 4: Beteiligte im Kinderschutzverfahren

Mögliche Beteiligte im Kinderschutzverfahren und ihre Rollen

Im Kinderschutz sind im Regelfall mehrere Personen und Institutionen beteiligt, die sich hinsichtlich ihrer Rolle und ihrer Kompetenzen, Aufgaben Herangehensweise und Handlungsmöglichkeiten unterscheiden. Um den größtmöglichen Schutz zu gewähren ist es notwendig, dass die Beteiligten im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft miteinander (inter-)agieren. Dafür ist es erforderlich, den jeweiligen Kompetenzbereich zu kennen. Daher werden im Folgenden die jeweiligen Aufträge und Aufgaben im Kinderschutz dargestellt.

Eltern/Personensorgeberechtigte (PSB) und Kinder

Die Eltern/PSB sind immer als Experten für die eigene Familie und damit als primäre Kinderschützer anzusehen. In der Praxis führt dies oft zu einem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, das Kind gut im Blick zu haben und zu behalten, und der Notwendigkeit, die Eltern/PSB in der Sicherstellung des Kindeswohls zu unterstützen. Eltern/PSB sind grundsätzlich so früh wie möglich in den Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubinden (solange dadurch der Schutz der Kinder nicht zusätzlich gefährdet wird, bspw. bei sexualisierter Gewalt). Ziel ist es, in einem dialogischen Prozess gemeinsam mit den Eltern/PSB die Gefährdung abzuwenden. Dabei sollten Bündnisse hergestellt und gemeinsam Lösungswege gesucht werden. Empathie, eine wertschätzende und kooperative Haltung sowie der Blick auf die Ressourcen und Schutzfaktoren der Familie spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Fallzuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung

Fallzuständige Fachkraft ist im Regelfall der*die Bezugserzieher*in des betroffenen Kindes, auch wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung einer anderen Person bekannt werden. In der Regel steht die Bezugsfachkraft des Kindes in einem engen Austausch und Kontakt mit den Eltern und dem Kind und das vorhandene Wissen sowie die vertrauensvolle Beziehung zur Familie sind wichtige Voraussetzungen für gelingende Kinderschutzarbeit.

Die fallzuständige Fachkraft handelt zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach dem festgelegten Verfahren und steht in engem Kontakt zur Leitung.

Darüber hinaus ist sie auch verantwortlich für die detaillierte und nachvollziehbare Dokumentation. Die fallzuständige Fachkraft und die Einrichtungsleitung arbeiten eng zusammen stimmen gemeinsam das weitere Vorgehen gemäß dem Verfahrensablauf miteinander ab. Die fallzuständige Fachkraft prüft im weiteren Verlauf, ob die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden und sich die Situation für das Kind verbessert. Dabei hält sie regelmäßig Rücksprache mit der Leitung.

Sind die Eltern/PSB nicht gewillt oder in der Lage eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls zu treffen bzw. umzusetzen und bestehen weiterhin Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung so erfolgt eine Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst. Parallel dazu werden die Eltern/PSB über diesen Schritt informiert.

Nach Mitteilung an den ASD behält die fallzuständige Fachkraft das Kind weiter im Blick. Verändert sich die Situation für das Kind nicht und bleiben Anhaltspunkte bestehen bzw. werden weitere Anhaltspunkte bekannt erfolgt eine erneute Information an den ASD.

Leitung der Kindertageseinrichtung

Die Leitung der Einrichtung verfügt über vertiefte Kenntnisse zur Umsetzung des Schutzauftrages nach den §§8a und 47 SGB VIII sowie über Instrumente zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Zudem ist sie über Formen und Ursachen möglicher Kindeswohlgefährdungen informiert und kennt relevante Ansprechpersonen.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtungsleitung erste Ansprechperson. Gemeinsam mit der zuständigen Fachkraft ist sie für die interne und externe Koordination des weiteren Vorgehens zuständig. Dies bedeutet, dass die Leitung durch den Fall führt und dabei den Überblick über das Einhalten des Verfahrens und das Einleiten und Durchführen relevanter Schritte zur Sicherung des Kindeswohls behält. Sie berät und unterstützt die fallzuständige Fachkraft und trägt so außerdem zur emotionalen Entlastung bei. Die Leitung stellt das Mehraugenprinzip sicher und moderiert die kollegiale Fallberatung im Team. Zudem achtet sie darauf, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Personen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen sowie der Träger und das VSA informiert werden.

In der Regel besteht ein Kita-Team nicht nur aus pädagogischen Fachkräften, sondern auch aus Ergänzungskräften, hauswirtschaftlichem Personal, Verwaltung, Praktikantinnen und Praktikanten. Die Leitung hat die Aufgabe bei der Einarbeitung neuer Teammitglieder über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach den §§ 8a und 47 SGB VIII und dem hierzu entwickelten trägerinternen Handlungsplan sowie dem einrichtungsspezifischen Schutzkonzept zum Vorgehen zu informieren bzw. sicherzustellen, dass diese Informationen bspw. durch den*die Kinderschutzbeauftragte fließen.

Über den Einzelfall hinaus stellt die Leitung außerdem sicher, dass Fragen zum Thema Kindeswohlgefährdung kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion gebracht werden. So kann es gelingen, die Aufmerksamkeit des gesamten Teams für die Thematik zu gewinnen und aufrechtzuerhalten. Hierzu stellt die Leitung in Abstimmung mit dem Träger und dem VSA fallunabhängig sicher, dass das Thema Kindeswohlgefährdung regelmäßig in Fortbildungen und Teambesprechungen bearbeitet wird.

Kinderschutzbeauftragte

Der*die Kinderschutzbeauftragte innerhalb der Kita wird im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung benannt. Diese Person ist unabhängig von einer konkreten Kindeswohlgefährdung zuständig dafür, dass das Thema Kinderschutz im Team präsent bleibt. Sie sorgt dafür, dass es ein kontinuierlicher Austausch im Team stattfindet und dass das Schutzkonzept regelmäßig überprüft wird. Des Weiteren hält sie sich über aktuelle Forschungsergebnisse und Entwicklungen im Kinderschutz auf dem Laufenden und multipliziert diese ins Team.

Innerhalb des Teams ist der*die Kinderschutzbeauftragte ein*e unabhängige*r Ansprechpartner*in für Teammitglieder bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung nach den §§8a und 47 SGB VIII. Der*die Kinderschutzbeauftragte kann auch dann hinzugezogen werden, um die eigene Wahrnehmung abzulegen und sich Rat zu holen. In der Gefährdungseinschätzung kann sie als Person mit spezifischem Wissen miteinbezogen werden.

Im Zuge der Qualitätssicherung können die Funktionen Kinderschutzbeauftragte und Leitung nicht in Personalunion besetzt werden.

Team

Die Rückversicherung über das eigene Fallverständen und über die eigene innere Haltung zum Fall ist ein wesentlicher Bestandteil in der Kinderschutzarbeit. Dies ist vor allem deshalb so relevant und wichtig, da sich die Einschätzung einer Gefährdung nicht nach klaren Kriterien herbeiführen lässt und Entscheidungen einer Einzelperson mit ihrem subjektiven Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen große Risiken bergen können.

Aufgrund dessen erfordert die Arbeit im Kinderschutz immer das Mehraugenprinzip. Dabei spielt u.a. das Team eine entscheidende Rolle. Der Fachaustausch mit Kolleginnen und Kollegen eröffnet neue

Sichtweisen, bringt neue Ideen zu Tage und kann dazu verhelfen, blinde Flecken sowie bisher nicht berücksichtigte Ressourcen zu entdecken und nutzbar zu machen. Neben der Problemerörterung geht es hierbei auch um die Lösungsfindung und Selbstreflexion.

Eine mögliche Methode des strukturierten Fachgesprächs im Team ist die **kollegiale Fallberatung**, die sich deutlich von spontan stattfindenden Tür- und Angelgesprächen unter Kolleg*innen unterscheidet. Werden Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung bekannt, so ist zu empfehlen eine solche kollegiale Fallberatung zeitnah einzuberufen. Ziel ist es, Beobachtungen und Anhaltspunkte von mehreren Seiten und aus mehreren Perspektiven zusammen zu tragen und/oder gemeinsam eine erste Einschätzung der möglichen Gefährdung zu treffen.

Vor allem im Kinderschutz verhilft dies dazu, die Handlungssicherheit der Fachkraft zu erhöhen, den professionellen pädagogischen Blick zu erweitern und die eigenen Wahrnehmung und Einschätzung zu reflektieren.

Wichtig: Weder die Beratung durch den*die Kinderschutzbeauftragte noch die kollegiale Beratung im Team und mit der Leitung ersetzen die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Fachberatung

Die Fachberatung berät die Einrichtung zu generellen Verfahrensregelungen im Kinderschutz, unterstützt bei der Gefährdungseinschätzung und vermittelt bei Bedarf an relevante Ansprechpersonen und Institutionen.

Außerdem kann sie beratend hinzugezogen werden, wenn es um Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung (beispielsweise durch entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, sexuelle Übergriffe), geht. Sie begleitet und berät hierbei sowohl den Träger als auch die Einrichtung in Bezug auf das Meldeverfahren nach §§47 SGB VIII an den KVJS sowie anschließend in der Erfüllung der Vereinbarungen.

Unabhängig der Einzelfallarbeit berät und unterstützt die Fachberatung sowohl Träger als auch Einrichtungen bei der Entwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz bzw. vermittelt hierbei an relevante Stellen. Hierzu regt die Fachberatung Einrichtungen und Träger zur Entwicklung von Konzepten an und unterstützt ggf. bei der Umsetzung sowie der Weiterentwicklung.

Ggf. trägt die Fachberatung zur Sensibilisierung der Fachkräfte bei, damit diese Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdungen möglichst frühzeitig erkennen und entsprechend der festgelegten Vorgehensweise professionell und zum Wohle der Kinder agieren können. Die Fachberatung informiert über geeignete Fortbildungen zu diesem Thema und koordiniert/organisiert diese ggf.

Träger der Kindertageseinrichtung

Der Träger hat die Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen und trägt die Verantwortung dafür, dass das darin beschriebene Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften umgesetzt wird. Hierzu stellt der Träger sicher, dass die Leitung der Einrichtung über den Inhalt der Vereinbarung informiert ist und dieses Wissen an die Fachkräfte weiterträgt. Dies soll regelmäßig bzw. mit Neueinstellung von Leitungskräften erfolgen.

Der Träger der Einrichtung ist sowohl unterstützende als auch leitende Instanz im Kinderschutz. Indem er notwendige Rahmenbedingungen schafft, unterstützt er die pädagogischen Fachkräfte in der Wahrnehmung und Umsetzung des Schutzauftrages. Auch eine direkte und fallbezogene

Unterstützung durch die Teilnahme an einem Gespräch mit Eltern/PSB ist möglich und kann im Einzelfall mit der Leitung/der fallzuständigen Fachkraft abgestimmt werden.

Verwaltungsgeschäftsführung

Der Träger hat die Geschäftsführung der Einrichtung an das Verwaltungs- und Serviceamt übergeben. Die zuständige Sachbearbeitung steht in engem Austausch mit der Einrichtungsleitung, der Fachberatung und dem Träger. Sie koordiniert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung das Vorgehen und informiert den Träger gemeinsam mit der Einrichtungsleitung regelmäßig über den Sachstand. Im Bedarfsfall kann sie neben dem Träger im Gespräch mit den Eltern/PSB beteiligt werden.

Wenn von Fachkräften kindeswohlgefährdendes Verhalten ausgeht, ist sie die entscheidende Schnittstelle zwischen Träger, dem Fachbereich Personal, der Einrichtungsleitung, der Fachberatung sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem KVJS. Sie führt im Zuge der Geschäftsführung durch den Prozess.

Darüber hinaus stellt sie gemeinsam mit dem Träger und der Einrichtungsleitung sicher, dass die Fachkräfte regelmäßig zu kinderschutzrelevanten Themen fortgebildet und qualifiziert werden.

Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)

Das Thema Kindeswohlgefährdung und die Umsetzung des damit verbundenen Schutzauftrags zählen nicht zu den täglichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung. Daher hat der Gesetzgeber den Fachkräften vor Ort bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend zur Seite gestellt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist in besonderer Weise im Kinderschutz erfahren und in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geschult. Bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist von Seiten der betreffenden Einrichtung/Fachkraft sicherzustellen, dass die insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen wird.

In dem Beratungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geht es um eine gemeinsame Einschätzung der Gefährdung auf Grundlage der bisher bekannten Anhaltspunkte. Darüber hinaus können weitere Handlungsschritte überlegt und entwickelt werden, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Dazu könnte auch gehören, dass das Gespräch mit den Eltern/PSB über die Gefährdungseinschätzung gemeinsam vorbereitet wird.

Durch das Hinzuziehen einer nicht in den Fall involvierten insoweit erfahrenen Fachkraft kann es gelingen, Ruhe und Sachlichkeit in eine emotional belastende Situation zu bringen. Der Außenblick und die Neutralität lassen neue Erkenntnisse in der Gefährdungseinschätzung zu. Zudem soll die Handlungssicherheit der anfragenden Fachkraft im Umgang mit den beobachteten Anhaltspunkten erhöht werden.

Die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft erfolgt anonymisiert und kann entweder einmalig oder mehrfach bezogen auf ein Kind erfolgen. Das bedeutet, dass die insoweit erfahrene Fachkraft beispielsweise nach einem Gespräch mit den Eltern/PSB erneut hinzugezogen werden kann, um die Anhaltspunkte bzw. Gefährdung für das Kind neu einzuschätzen.

Die anfragende Fachkraft/Einrichtung bleibt bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft in der Fallverantwortung. Die letztendliche Entscheidung über das weitere Vorgehen und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung liegen bei der anfragenden Fachkraft/ Einrichtung.

Weitere Fachstellen

Die Kooperation und der Fachaustausch mit weiteren relevanten Einrichtungen und Institutionen im Kinderschutz verhilft dazu, eine mögliche Gefährdungssituation differenziert und fundiert einzuschätzen. Durch erlangtes Fachwissen zu einem spezifischen Themengebiet kann die eigene

Handlungskompetenz erweitert und infolgedessen angemessen und bestmöglich im Sinne des Kindeswohls gehandelt werden.

Je nach Bedarf und Thema kann daher von der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Fachstelle zur anonymen Beratung angefragt werden.

Durch das neu erlangte Fachwissen kann eine fundierte fachliche Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgen, das weitere Vorgehen in der konkreten Fallarbeit geplant sowie Entscheidungen fachlich begründet werden. Zudem verhilft der Fachaustausch mit weiteren Experten dazu Verständnis für die spezifische Lebenswelt einer Familie zu entwickeln, was im weiteren Kontakt mit den Eltern/PSB im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit förderlich und hilfreich ist.

Die Beratung mit weiteren Fachstellen ersetzt nicht die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, sondern kann bei Bedarf ergänzend in Anspruch genommen werden.

Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD (Jugendamt)

Das Jugendamt hat den staatlichen Auftrag, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Deshalb ist es verpflichtet, allen Hinweisen und Mitteilungen bezüglich einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nachzugehen und diese zu überprüfen.

Sobald dem Jugendamt eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung mitgeteilt wird, ist es nach §8a Abs. 1-3 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, das Gefährdungsrisiko für das Kind in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Zur Einschätzung und Überprüfung der eingegangenen Mitteilung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung nutzt das Jugendamt intern festgelegte Verfahrensstandards. Dieser Prozess kann dazu führen, dass das Jugendamt zu einem anderen Ergebnis kommt als die mitteilende Institution.

Liegt nach Einschätzung des Jugendamtes eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung vor, wird in der Regel der Kontakt zur betroffenen Familie gesucht, um mit ihr gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Hierfür ist es erforderlich, dass es dem Jugendamt gelingt, mit den Eltern/PSB und ggf. anderen Beteiligten ein Arbeitsbündnis zu etablieren. Bei Bedarf und sofern möglich findet dabei eine enge Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung und anderen relevanten Institutionen statt.

Ziel und Auftrag des Jugendamtes ist es, durch das Vermitteln von passenden Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen, i.d.R. sogenannter »Hilfen zur Erziehung (HzE)« nach dem SGB VIII die Eltern/PSB in die Lage zu versetzen, den Schutz ihrer Kinder (wieder) selbstständig wahrnehmen zu können.

Neben der Vermittlung von Hilfe- und Unterstützungsangeboten hat das Jugendamt auch den sog. Kontrollauftrag. Dies bedeutet, dass der Schutz von Kindern ggf. auch im Zwangskontext zu gewährleisten ist. Gelingt die Kooperation mit den Eltern/ PSB nicht und besteht für das Kind eine erhebliche Gefährdung, kann das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen.

KVJS-Landesjugendamt

Das KVJS-Landesjugendamt ist überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg. Der Auftrag des KVJS-Landesjugendamtes beinhaltet nach §85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und nach §85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII auch die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Stellt das KVJS-Landesjugendamt Mängel fest, wird der Träger der Einrichtung über Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Kommt es in Einrichtungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, ist das KVJS-Landesjugendamt zur Prüfung

verpflichtet und wird bei allen Meldungen tätig. Diese Meldungen werden vom KVJS-Landesjugendamt im 4-Augen-Prinzip bearbeitet: Sie prüfen den Sachverhalt und nehmen umgehend Kontakt mit dem Träger auf. Er wird über den Eingang der Meldung und ggf. weitere Schritte informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Im Einzelfall kann es zu einer Prüfung vor Ort kommen. Grundsätzlich steht die Beratung des Trägers über die Beseitigung der im Rahmen der Meldung genannten Mängel im Vordergrund. Nach der Beseitigung der Mängel durch den Träger schließt das KVJS-Landesjugendamt die Meldung ab und informiert den Träger schriftlich darüber. Ist der Träger nicht bereit oder in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beseitigen, leitet das KVJS-Landesjugendamt geeignete Maßnahmen bzw. verwaltungsrechtliche Schritte ein. Dies kann bis zur Entziehung der Betriebserlaubnis gehen.

Qualitätssicherung für Fachberatung der Kindertageseinrichtungen

Informationen aus dem Referat: 11. November 2021

„FAQ-Katalog Datenschutz im Kontext vom Kinderschutz“, Stand: 16.09.2021 Handreichung für Fachberatungen

Fragen	Meldepflichten bei Vorfällen der Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung gemäß § 47 SGB VIII	Schutzauftrag bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung gemäß § 8a SGB VIII
Dürfen Verletzungen der Kinder (Druckstellen, blauer Fleck, etc) fotografiert werden?	Hier sollte lediglich eine schriftliche Dokumentation erfolgen, da der Erkenntniswert durch fotografische Abbildungen nicht gegeben ist und im Rahmen des Prinzips der Datenminimierung nur die Daten erhoben werden sollten, die für den Zweck unabdingbar sind. Zudem kann in schweren Verletzungsfällen auch frühzeitig die Staatsanwaltschaft und die Polizei hinzugezogen werden, so dass eine eignemächtige Fotodokumentation aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht angezeigt ist.	Hier richtet sich das weitere Vorgehen ausschließlich nach den Regelungen der Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Diese sehen nicht vor, dass eine fotografische Dokumentation vorgenommen werden soll.
Wie muss die Dokumentation aufbewahrt werden? Sicherung?	Allgemein gilt im Datenschutzrecht, dass der Datenschutz durch Implementierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen (sog. T0M, vgl. §§ 27, 28 Datenschutzgesetz-EKD) verwirklicht werden muss. Das bedeutet für den digitalen Bereich eine nach dem Stand der Technik mögliche Verschlüsselung und Sicherung der Daten. Organisatorisch ist das Arbeitsumfeld so zu gestalten, dass eine Möglichkeit der Kenntnisnahme von Unbefugten möglichst vermieden wird. Hierzu zählt auch das Abschließen von Schubladen mit Dokumentationen, die personenbezogene Daten beinhalten.	Siehe linke Spalte.

Qualitätssicherung für Fachberatung der Kindertageseinrichtungen

<p>Wie lange müssen Unterlagen zu einem (Verdachts-) Fall auf Kindeswohlgefährdung aufgehoben werden?</p>	<p>Soweit es sich um Vorkommisse innerhalb der Einrichtung (Kita) handelt, geht es unter Umständen um haftungsrelevante Tatsachen die mindestens drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem das Ereignis stattfand, aufbewahrt (allgemeine Verjährung §§ 195, 199 I BGB) werden sollten. Es geht darum, in einem eventuellen Schadensersatzprozess sprachfähig sein zu können.</p>	<p>Es gilt der Grundsatz der Speicherungsbegrenzung und Datenminimierung was bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt wird. Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Einzelheiten zu einer etwaigen Aufbewahrungspflicht können sich aus der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ergeben. Die Inhalte solche Vereinbarung sind dann bindend. Andernfalls bis zum Abschluss der Gefährdungsprognose und einer etwaigen Weitergabe der Unterlagen ans Jugendamt.</p>
<p>Wie werden die Daten und die Dokumentation darüber korrekt vernichtet?</p>	<p>Soweit Daten nicht mehr gespeichert werden dürfen, weil das mit der Verarbeitung verfolgte Ziel bereits erreicht wurde oder sich auf andere Weise erledigt hat, muss eine vollständige Datenvernichtung erfolgen. Gesezliche Vorgaben gibt es nicht, wichtig ist, dass die Informationen so vernichtet oder verändert werden, dass sie keiner Person mehr zugeordnet werden können.</p>	<p>Siehe linke Spalte.</p>
<p>Wie ist der Umgang mit handschriftlichen Notizen und anderen Unterlagen? Wie werden diese abgelegt? Wer ist hier in der Verantwortung?</p>	<p>Auch handschriftliche Notizen können ungeachtet ihrer Form Teil einer Dokumentation und damit einer Verarbeitung personenbezogener Daten sein. Lediglich in dem Sonderfall, dass Notizen nur eine Gedächtnissstütze darstellen, die selbst nicht Teil der offiziellen Dokumentation sein sollen und werden, handelt es sich nicht um datenschutzrechtlich relevante Aufzeichnungen.</p>	<p>Siehe linke Spalte.</p>
<p>Örtliches Jugendamt Unter welchen Umständen ist die Kita verpflichtet, Informationen zum Kind oder zu den Eltern an das Jugendamt weiterzugeben, wenn das Jugendamt dieses anfordert (auch wenn die Kinder eventuell gar nicht mehr in der Kita sind)?</p>	<p>Bei einem Vorkommen innerhalb der Kita, das aufsichtsrechtlich relevant ist, ist nur die Zuständigkeit des Landesjugendamtes gegeben (überörtlicher Träger der Jugendhilfe), vgl. § 3 i V.m. § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG). Deswegen dürfen hier keine Informationen an das örtliche Jugendamt gelangen.</p>	<p>Das Jugendamt kann bei der Kita Daten zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erheben, vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII. Dieser Erhebungsmöglichkeit steht die Pflicht des Kita-Trägers zur Mitwirkung bzw. Offenbarung von relevanten Daten gegenüber. Diese Offenbarungspflicht ergibt sich vor allem aus der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, der auch vom DSG-EKD respektiert wird, vgl. § 2 Abs. 6 DSG-EKD. In § 4 Nr. 2 i V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, 7 i V.m. § 8 Abs. 7 DSG-EKD ist die Berechtigung kirchlicher Stellen zur</p>

Qualitätssicherung für Fachberatung der Kindertageseinrichtungen

		Offenlegung von Daten an Behörden geregt und auch für sensible Daten erlaubt, soweit der Aufgabenbereich der offenlegenden Stelle betroffen ist.
Überörtliches Jugendamt Unter welchen Umständen ist die Kita verpflichtet, Informationen zum Kind oder zu den Eltern an das überörtliche Jugendamt weiterzugeben, wenn das überörtliche Jugendamt dieses anfordert (auch wenn die Kinder eventuell gar nicht mehr in der Kita sind)?	Im Rahmen der Heimaufsicht darf das Landesjugendamt (KVJS) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und anordnen. Das gilt auch für die Informationsbeschaffung. Das Handeln des KVJS richtet sich inhaltlich nach den SGB VIII und verfahrensrechtlich nach dem SGB X. Es handelt sich hier um Gefahrenbeseitigung, die hoheitlich ausgeübt wird. Gegen Maßnahmen des überörtlichen Jugendamts kann seitens des Kitaträger Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten gesucht werden. Es gibt keine Aussagepflicht. Die Kooperation ist aber im Hinblick auf die Betriebserlaubnis zu empfehlen.	Bei Kindeswohlgefährdung fehlt dem überörtlichen Jugendamt die sachliche Zuständigkeit. Deswegen dürfen in diesem Zusammenhang keine Informationen an den KVJS weitergegeben werden.
Polizei Welche Informationen, Dokumente (Dokumentation) dürfen wann an die Polizei weitergegeben werden, wenn eine Fachkraft vorgeladen wird (Zeugenaussage)?	In einem Strafverfahren haben die Beteiligten in erster Linie Duldungspflichten, und nur als Zeuge die Pflicht zu erscheinen, auszusagen und eventuell zu beiden. Ein Eid darf allerdings nur ein Gericht abnehmen, nicht die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Eine Pflicht vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen hat ein Zeuge allerdings nur, wenn die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelt, vgl. 163 Abs. 3 Strafprozeßordnung (StPO). Danach sollte ein Zeuge fragen, um so seine Aussagepflicht zu erfahren. Ein Beschuldigter hat insgesamt keine Aussage- und/oder Mitwirkungspflicht im Strafverfahren.	Siehe linke Spalte.
Wie soll eine eventuelle Information an den Träger erfolgen: telefonisch, schriftlich (hier nur per Post legitim)??	Hier gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben. Allerdings gilt auch in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (sog. TQM, vgl. §§ 27, 28 Datenschutzgesetz-EKD). Eine Datenübermittlung sollte möglichst sicher erfolgen, so dass eine einfache E-Mail in der Regel nicht ausreichend ist. Mindestens sollte eine Verschlüsselung erreicht werden. Allerdings kommen auch Postweg und Fax in Betracht.	Siehe linke Spalte.
Welche Informationen dürfen überhaupt weitergegeben werden (Name des Kindes, Name Eltern, des betroffenen Mitarbeitenden)?	Da wir uns hier im Heimrecht befinden, dürfen nur die Informationen erhoben werden, die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten verhältnismäßig und geeignet sind, die Aufgaben der Heimaufsicht zu bewerkstelligen. Hier müssen grundsätzlich die Information weitergeben werden,	Hier gilt auch wiederum der Grundsatz der Datennminierung, sodass nur die Daten erhoben werden dürfen, die im Rahmen des Schutzauftrages zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. Einzelheiten hierzu enthält Vereinbarung zum

Qualitätssicherung für Fachberatung der Kindertageseinrichtungen

	die behördlicherseits angefordert werden. Sollte es Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen geben, wäre auch Widerspruch und verwaltungsgerichtliche Klage eine Möglichkeit, die der Träger erwägen kann.	Schulzauftrag gemäß § 8a SGB VIII, an die sich der Träger halten muss.
Wenn vom Träger die Rede ist, ist dies immer die Geschäftsführung – oder kann das Verwaltungssintern delegiert werden, bspw. auch an eine Fachberater*in? (Wem stehen diese Daten zu?)	<p>Der Träger ist im Rahmen des Datenschutzes die sogenannte verantwortliche Stelle, vgl. § 4 Nr. 9 DSG-EKD. Diese Stelle wird als Einheit gesehen, unabhängig von den konkreten Personen, die die Verarbeitung der Daten vornehmen. Deswegen ist die Weitergabe von Daten auch an andere Sachbearbeiter beim Träger möglich. Dies gilt auch für die Fachberatung, wenn sie beim Träger angesetzt ist.</p> <p>Für eine Fachberatung beim VSA gilt:</p> <p>Ein Datenaustausch zwischen VSA und Rechsträger ist im Rahmen einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung gemäß § 8 (1) Nr. 1 DSG-EKD möglich.</p>	
Anonymisierung der Daten: Wann und wem gegenüber?	<p>Da es sich im Rahmen der Aufsicht um hoheitliches Handeln geht, darf der Träger von sich aus nicht anonymisieren, sondern muss den Vorgaben der Behörde (KVJS) Folge leisten.</p>	<p>Nach dem Grundsatz der Datenminimierung, der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 DSG-EKD seinen Niederschlag gefunden hat, sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu Pseudonymisierung, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das wäre also immer eine Frage des konkreten Einzelfalls. Auch hier können wieder Inhalte der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII weitere Auskünfte geben.</p> <p>Wenn sich der Verdacht konkretisiert (unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft) muss der Fall mit den erforderlichen Daten ans Jugendamt weitergegeben werden.</p>
Inwieweit ist von den am Prozess Beteiligten eine Schweigepflichtserklärung einzufordern? (Kirchenälteste, Elternbeirat ...)		<p>Soweit andere Personen <u>notwendigerweise</u> von den Vorgängen erfahren, können Sie schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die unerlaubte Weitergabe stellt dann einen Datenschutzverstoß dar, der Schadensersatz und Bußgeld mit sich bringen kann.</p>
Fall: nicht korrektes Verhalten einer Fachkraft gegenüber zwei Kindern. Diese haben zuhause darüber berichtet Die Eltern der betroffenen Kinder haben		<p>Ein Vorfall aus dem Innenbereich der Kita, der ein aufsichtsrelevantes Verhalten einer Fachkraft zum Gegenstand hat, muss gegenüber der zuständigen Behörde, dem KVJS als Landesjugendbehörde, angezeigt</p>

Qualitätssicherung für Fachberatung der Kindertageseinrichtungen

<p>den Wunsch, dass der Trägerseite alle Eltern zu diesem Vorfall informiert</p> <p>Darf eine Information zu einem Vorkommnis (oder einem Verdacht) im Sinne des § 47 in Schriftform an die Eltern gehen?</p> <p>Was darf unter Wahrung der Rechte der betroffenen Personen schriftlich kommuniziert werden/was nicht?</p> <p>Wer darf aus datenschutzrechtlicher Sicht welche Informationen zugänglich gemacht bekommen: betroffene Eltern, Eltern von Kindern, die dabei waren, Elternbeirat, Elternschaft insgesamt?</p>	<p>werden. Aus Datenschutzgründen dürfen Einzelheiten und Namen zu diesem Vorfall zunächst nicht an andere Personen gelangen, die nicht unmittelbar mit dem Fall betraut sind. Eine notwendige Mitwirkung und ein Informationsrecht sind hier nur auf Seiten des Elternbeirats gegeben, der über wesentliche Ereignisse in Kenntnis gesetzt werden muss. Auch die Eltern des betroffenen Kindes haben ein Informationsrecht, das sich sowohl aus dem Betreuungsvertrag als auch gemäß allgemeiner datenschutzrechtlicher Informationspflicht ergibt. Andere Personen aus der Elternschaft dürfen grundsätzlich über den Vorfall mit personenbezogenen Daten nicht informiert werden.</p> <p>Wenn eine allgemeine Information z.B. an die Eltern der Gruppe aus Gründen der Aufrechterhaltung der Vertrauensbeziehung / Transparenz notwendig erscheint, gilt es, die konkreten Personen (Erwachsene und Kinder) zu anonymisieren.</p>
--	---

Fragenpool

- ➔ Korrekte Form der Dokumentation von Beobachtungen? ➔ Gibt es hier eine Vorlage, die anerkannt ist?
- ➔ Gibt es einen klar definierten Zeitpunkt, an dem der Träger über einen Verdacht oder bereits bestätigte Gefährdung informiert werden muss?

Anhang 6: Verpflichtungserklärung Alle Achtung Schulung



Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen für eine Kultur der Grenzachtung

Leitgedanken

Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten dem Evangelium von Jesus Christus und lernen dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennen. Sie werden ernst genommen, beteiligt und ihre Grenzen respektiert. Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unseren Einrichtungen und Angeboten das Recht, in Sicherheit zu leben, und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt. Sie werden vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt.

Für diese Ziele setze ich mich mit aller Kraft ein, damit alle Bereiche der Evangelischen Landeskirche in Baden für Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene sichere Orte sind. Dort können sie in vertrauensvollen Beziehungen ihre Fähigkeiten und ihr Wissen entwickeln, ihren Glauben leben und selbstständig werden.

Wertschätzung und Unterstützung

Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche dafür zu tun, dass die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen geachtet wird.

Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Achtung der Grenzen

Ich nehme Nähe und Distanz in Beziehungen bewusst wahr und gehe damit verantwortungsvoll um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Ich bin mir bewusst, dass mich Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene als Vertrauensperson und Autorität wahrnehmen. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus. Ich handle ehrlich und für andere nachvollziehbar.

Ich werte niemanden ab und achte darauf, dass andere sich ebenso verhalten - auch bei der Nutzung von Bildern, Medien und des Internets.



Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen

Ich schütze mir anvertraute Menschen vor Schaden und Gefahren. Ich achte darauf, dass kein Übergriff, kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt möglich werden.

Ich habe als Mitarbeiterin und Mitarbeiter keine sexuellen Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen.

Verhalten bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzverletzungen, die Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene begehen. Ich spreche Grenzverletzungen an und vertusche sie nicht.

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttägiges Verhalten in Wort und Tat aktiv Stellung.

Ich nehme Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene ernst, wenn sie sich über sprachliche, körperliche und sexualisierte Gewalt mitteilen möchten.

Ich halte mich bei einem Verdacht auf Übergriffe, sexuellem Missbrauch und Kindeswohlgefährdung an die Handlungspläne der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Über die Inhalte der Verpflichtungserklärung, Beratungsmöglichkeiten und die Handlungspläne der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter informiert.

Datum

Dienststelle/Tätigkeitsbereich

Unterschrift

